

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Strafverteidigungskosten

Nicht abzugsfähig

Steuerklasse V

Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung



Sehr geehrte Mandanten,

ein Thema in den zurückliegenden Wahlkämpfen war die stärkere steuerliche Förderung von Familien. Doch die Pläne stoßen bei Fachleuten auf Kritik, denn die Konzepte kosten Milliarden und bevorzugen Gut- und Spitzenverdiener. Zudem halten die Vorhaben insbesondere Frauen davon ab, nach der Geburt eines Kindes in den Job zurückzukehren. So lautet die Botschaft einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).

In ihren Programmen sprechen sich Politiker dafür aus, das derzeit bestehende Ehegattensplitting zu einer Form des Familiensplittings weiterzuentwickeln. Die Idee kommt aus Frankreich. Bei unseren Nachbarn verteilen die Finanzämter das Familieneinkommen rein rechnerisch nicht nur auf die Ehepartner, sondern auch auf die vorhandenen Kinder. Dadurch sinkt für die Familie insgesamt die Steuerlast. Hierzulande soll es nicht exakt dieses Modell geben, sondern eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags für Kinder von derzeit 7.008 Euro im Jahr auf das Erwachsenenniveau. Dieser Grundfreibetrag beträgt ab dem kommenden Jahr 8.354 Euro. Dazu soll eine Erhöhung des Kindergelds um 35 Euro pro Kind kommen.

Fazit der Untersuchung: Laut DIW entlastet die Reform Familien im Schnitt um 700 Euro, allerdings sehr ungleich verteilt. Geringverdiener hätten nur 300 Euro mehr, Bezieher durchschnittlicher und hoher Gehälter kämen auf bis zu 866 Euro. Leer gingen Familien mit Hartz IV aus, sie würden weder von der Anhebung des Freibetrags noch des Kindergelds profitieren, weil dieses auf ihre Sozialleistungen angerechnet wird. Die Reform kostet die öffentlichen Kassen über sieben Milliarden Euro im Jahr, das Geld würde besser in Kindertagesstätten fließen, so das DIW.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Strafverteidigungskosten: Nicht abzugsfähig
- Steuerklasse V: Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung
- Abweichende Angaben in Steuererklärungen können leichtfertige Steuerverkürzung sein
- Aussetzungszinsen von sechs Prozent bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig

Angestellte

6

- Zurück nach Deutschland: Umzugskosten können absetzbar sein
- Privates Telefonieren während Arbeitszeit nicht gesetzlich unfallversichert
- Betriebsveranstaltung führt nur bei objektiver Bereicherung der Teilnehmer zu steuerpflichtigem Lohn
- Arbeitsrecht: Der Altersteilzeit-Antrag muss hieb- und stichfest sein
- "Lohnsplittingmodell": Zahlungen führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Familie und Kinder

8

- Gesetzesänderung: Kein Kostenvorschuss für Kindergeldklagen
- Kindertageseinrichtung: Halbstündige Fahrt Eltern zumutbar
- Schulranzen-Hersteller darf Einzelhändler nicht Vertrieb der Ware über eBay verbieten
- Betreuungsgeld: Bildungssparen kommt nicht
- Kita-Platz in Nachbargemeinde: Gericht bejaht Anspruch

Immobilienbesitzer

10

- Lastenfreie Veräußerung eines bei Anschaffung mit Erbbaurecht belasteten Grundstücks
- Erwerber von Wohnungseigentum haften nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers
- Ferienimmobilien: Ungünstige Gesetzesänderung für Nutzer von Wohnrechten

Kapitalanleger

12

- Wertpapiere: Keine Haftung der Bank bei vertretbarer "Tauschempfehlung"
- Fehlgeschlagene Kapitalanlage im ACI Dubai Tower V. Fonds: Anleger gehen leer aus
- Swapgeschäfte: Banken auch Kommunen gegenüber zu objektge-rechter Beratung verpflichtet

Unternehmer

14

- Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar
- Investitionsabzugsbetrag rückwirkend weggefallen: Einkommensteuernachzahlung nicht rückwirkend zu verzinsen
- Betriebsausgabenabzug: Für Fahrten zum Hauptauftraggeber nicht beschränkt
- ELStAM: Finanzverwaltung empfiehlt Arbeitgebern baldigen Einstieg

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Arbeitsvertrag befristen: Kommunen dürfen sich dafür nicht allein auf "Experimentierklausel" stützen
- Auszubildender verletzt Auge eines Kollegen: 25.000 Euro Schmerzensgeld
- Arbeitsvermittler: Leistungen gegenüber Arbeitslosen nicht umsatzsteuerfrei

Bauen & Wohnen

18

- Laubanfall auf Nachbargrundstück bei durchgrünter Wohngegend hinzunehmen
- Betriebskosten: Der Vermieter muss erst am Ende des Abrechnungszeitraumes Farbe bekennen

- Zahlungen für Verzicht auf Wohnrecht können Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung sein
- Mietzahlungen für eigenes Wohnen sind keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Bußgeld & Verkehr

20

- Pkw-Kollision an Engstelle: Beteiligte haften bei beiderseitigem Verstoß gegen Rücksichtnahmepflichten je zur Hälfte
- Wenn Bello lebensbedrohlich erkrankt ist, kostet es nur 35 statt 80 Euro
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Ein "unschuldiger" Azubi muss keinen 4.000 Euro-Kredit aufnehmen
- Verkehrsrecht: Schlechte Merkfähigkeit rechtfertigt Fahrtenbuchauflage
- Auch 11jähriges Mädchen haftet alleine – wenn es unvernünftig war
- Streifunfall in Autobahnbaustelle
- 1,9 Promille und verweigerte MPU rechtfertigen auch ein Fahrrad-Verbot

Ehe, Familie & Erben

22

- Hinterbliebenenversorgung: "Spätehenklausel" ist wirksam
- Rente für Pflegeleistungen
- Sparkasse darf nicht generell Vorlage eines Erbscheins verlangen
- Grundbuch kann auch ohne Erbschein berichtigt werden

Medien & Telekommunikation

24

- Urheberrechtsverletzung auch bei Angebot von Bruchstücken eines Werks über Peer-to-Peer-Netzwerke gegeben
- Umsatzsteuer: Es klingt unwahrscheinlich, dass nur vom Büro aus privat telefoniert wurde

- Online-Portal haftet für beleidigende Leserkommentare
- EuGH zur Kennzeichnung von gesponserten Beiträgen in Zeitungen

Staat & Verwaltung

26

- Staatsangehörigkeitsrecht: Bundesrat schlägt Reform vor
- Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten: Bundesrat fordert Antworten zu praktischer Umsetzung
- DDR-Dopingopfer erhält Entschädigungsrente
- Verbindliche Auskunft: Bei rückwirkender Gesetzesänderung keine Bindungswirkung

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Gebrauchtwagen-Garantie: Auch bei Inanspruchnahme einer freien Werkstatt
- Krankheitskostenversicherung: Klausel zu Erstattung von Hörgeräten "in angemessener Ausführung" unwirksam
- Teilkaskoversicherung: Wenn die Ungereimtheiten kein Ende nehmen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Nutzung von Kabelkanalanlagen: Kabel Deutschland unterliegt Deutscher Telekom in Milliarden-Kartellrechtsstreit
- Facebook-Fanpages: Betreibende Unternehmen für Datenschutz-mängel nicht mitverantwortlich
- Auktionshaus: Weitgehender Haftungsausschluss für Sachmängel in Versteigerungsbedingungen unwirksam
- Kleine Unternehmen: Gutscheinprogramme sollen Digitalisierung ankurbeln

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.11.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.11.2013.

Strafverteidigungskosten: Nicht abzugsfähig

Die Kosten, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat Verurteilten für seine Strafverteidigung entstanden sind, sind nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zuzulassen. Dies zeigt ein vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall.

Der Kläger war rechtskräftig wegen Beihilfe zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Er machte seine Rechtsanwaltskosten (rund 50.000 Euro für 2007 und 160.000 Euro für 2008) steuermindernd geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht erkannten die Kosten an.

Der BFH hat den Abzug der Strafverteidigungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten versagt, weil die Tat nicht eindeutig der beruflichen oder sonstigen steuerbaren Sphäre zuzuordnen war. Auch den Abzug als außergewöhnliche Belastungen hat er mit der allgemeinen Meinung verneint.

Dem steht nach Ansicht des erkennenden Neunten Senats die neuere Rechtsprechung des Sechsten Senats (Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10) nicht entgegen, wonach sich die Unausweichlichkeit von Prozesskosten daraus ergibt, dass der Steuerpflichtige zur Durchsetzung

seines Rechts den Rechtsweg beschreiten muss. Im Streitfall fehle es dennoch an der Unausweichlichkeit der Aufwendungen. Die Strafverteidigungskosten habe der Kläger gerade wegen seiner rechtskräftigen Verurteilung zu tragen. Die Straftat sei aber nicht unausweichlich.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2013, IX R 5/12

Steuerklasse V: Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung

Die Mehrheit von 14 der 16 Bundesländer hat sich auf einer Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister in Magdeburg einer Initiative Schleswig-Holsteins zur Abschaffung der Steuerklasse V angeschlossen. Lediglich Bayern und Sachsen stimmten dem Antrag nicht zu. Die Länder fordern die Bundesregierung auf, die Steuerklasse V abzuschaffen und die Steuerklasse III nur noch für solche Paare vorzusehen, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist. Das geltende Verfahren führe dazu, dass in einer Ehe die Partnerin beziehungsweise der geringer verdienende Partner steuerlich überproportional hoch belastet werde, erläutert das schleswig-holsteinische Familienministerium. Dies habe Nachteile beim Anspruch auf Lohnersatzleistungen wie das Elterngeld oder das Arbeitslosengeld zur Folge. Denn diese Leistungen würden in der Regel auf Grundlage des zuletzt bezogenen Nettolohns berechnet. Ferner bewirke die Steuerklasse V derart negative Anreize im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit von Frauen, dass Frauen zum Teil gar keine Arbeit aufnähmen oder beispielsweise dauerhaft Minijobs nachgingen. Das habe auch geringere Renten zur Folge. Diesen Zustand nannte Schleswig-Holsteins Familien- und Gleichstellungsministerin Kristin Alheit „gesellschaftlich überholt und inakzeptabel“.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein, PM vom 05.09.2013

Abweichende Angaben in Steuererklärungen können leichtfertige Steuerverkürzung sein

Reicht der Steuerpflichtige beim Finanzamt gleichzeitig zwei Steuererklärungen ein, die den Gewinn desselben Jahres betreffen, von denen eine den Gewinn aber nur zur Hälfte wiedergibt, so kann darin eine



Ordnungswidrigkeit in Form einer leichtfertigen Steuerverkürzung liegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Arztehepaar hatte den Gewinn seiner Arztpraxis in der Gewinnfeststellungserklärung richtig angegeben und hälftig auf die Eheleute verteilt. In der Einkommensteuererklärung bezifferte es die entsprechenden Einkünfte des Ehemannes zutreffend mit der Hälfte des Gewinns, die Einkünfte der Ehefrau indes nur mit einem Viertel. Beide Steuererklärungen waren durch einen Steuerberater angefertigt worden. Die Eheleute hatten sie unterschrieben und beim Finanzamt eingereicht. Dieses erließ den Einkommensteuerbescheid zunächst auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung. Nachdem der Fehler aufgefallen war, berücksichtigte das Finanzamt in einem Änderungsbescheid den Gewinnanteil der Ehefrau in voller Höhe. Dagegen wandten die Eheleute ein, dass beim Erlass des Änderungsbescheids die vierjährige Festsetzungsfrist (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO) bereits abgelaufen gewesen sei. Das Finanzgericht gab ihnen Recht.

Der BFH sah dies jedoch anders. Da die Eheleute eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen hätten, verlängere sich die Festsetzungsfrist auf fünf Jahre. Daher habe das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid noch ändern können. Die Eheleute hätten den Fehler bei Unterzeichnung ihrer Einkommensteuererklärung, spätestens aber nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids bemerken und korrigieren müssen. Ihnen hätte sich die Frage aufdrängen müssen, weshalb der in der Einkommensteuererklärung ausgewiesene Gewinnanteil der Ehefrau von ihrem Gewinnanteil, der in der Gewinnfeststellungserklärung angegeben war, erheblich abwich. Da sie diese gravierende Abweichung hingenommen und die Steuererklärung gleichwohl unterzeichnet und in den Verkehr gegeben hätten, ohne sich bei ihrem steuerlichen Berater oder beim Finanzamt nach dem Grund der Abweichung zu erkundigen, hätten sie die ihnen obliegende Sorgfalt in erheblichem Umfang verletzt und eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.07.2013, VIII R 32/11

Aussetzungszinsen von sechs Prozent bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig

Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO), nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich sechs Prozent zu zahlen sind,

sind – jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 – mit der Verfassung vereinbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen. Das Verfahren läuft vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 31/13.

Die Kläger hatten eine 1996 erworbene Eigentumswohnung im Jahr 2002 wieder veräußert. Gegen die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft legten sie Einspruch ein. Das Finanzamt gewährte ihnen die beantragte Aussetzung der Vollziehung und ordnete im Oktober 2004 im Hinblick auf ein Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist das Ruhen des Einspruchsverfahrens an. Nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG im Juli 2010 hob das Finanzamt die gewährte Aussetzung der Vollziehung auf und setzte auf den ausgesetzten Steuerbetrag, soweit keine Abhilfe in der Sache erfolgte, nach §§ 237, 238 der AO Aussetzungszinsen von sechs Prozent per anno für den Zeitraum von mehr als sechs Jahren fest.

Die Kläger machten geltend, die konkrete Zinsfestsetzung sei wegen der überlangen Verfahrensdauer verfassungsrechtswidrig. Die Vorschrift des § 237 AO müsse verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass sie bei überlanger Verfahrensdauer nicht anzuwenden sei und schon gar nicht Zinsen in Höhe von sechs Prozent per anno festgesetzt werden dürften.

Das FG ist dem entgegengetreten. Die Vorschriften der AO, nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich sechs Prozent zu zahlen sind, verstießen jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. Die bisherige Rechtsprechung – auch des BVerfG – habe die Verzinsungsregelungen der AO bisher für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings führt das FG aus, dass typisierende Regelungen einer Korrektur bedürften, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die Grundlage einer zulässigen Typisierung gewesen sind, durchgreifend geändert haben. Ausdruck einer derartigen Änderung könnte vornehmlich das kontinuierlich gesunkene Zinsniveau sein. Da Zinssätze mit Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Implikationen jedoch Schwankungen unterlägen, sei dem Gesetzgeber aber eine gewisse Beobachtungszeit vor einer Anpassung des Zinssatzes zuzubilligen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.05.2013, 2 K 50/12

Angestellte

Zurück nach Deutschland: Umzugskosten können absetzbar sein

Wer aus privaten Gründen ins Ausland gezogen ist und dann nach Deutschland zurückkommt, um hier eine Arbeitsstelle anzutreten, darf für den Umzug Werbungskosten geltend machen.

Das geht aus einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts hervor, das über folgenden Fall zu entscheiden hatte: Eine Lehrerin war 2004 aus privaten Gründen ins Ausland gezogen. Ab 2009 arbeitete sie wieder in Deutschland. Der Umzug zurück nach Deutschland fand in den Osterferien 2010 statt, da sie ihre Wohnung im Ausland nicht früher hatte kündigen können. In ihrer Steuererklärung machte die Lehrerin Werbungskosten für den Umzug geltend, da dieser ihrer Auffassung nach beruflich bedingt war.

Das Finanzamt sah die Sache anders und erkannte keine Werbungskosten an. Dagegen wehrte sich die Lehrerin vor Gericht – und bekam Recht. Umzugskosten, erklärten die Richter, seien immer dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn der Umzug zumindest nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sei. Dies war hier nach Meinung des Gerichts der Fall. Dass der Wegzug aus Deutschland ins Ausland privat veranlasst war, ändere daran nichts, entschieden die Richter. Auch die Antwort auf die Frage, ob die Lehrerin im Ausland berufstätig war, sei irrelevant.

Niedersächsisches FG vom 30.4.2012, Az.: 4 K 6/12

Privates Telefonieren während Arbeitszeit nicht gesetzlich unfallversichert

Arbeitnehmer sind während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. Persönliche oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen – wie zum Beispiel Essen oder Einkaufen – können allerdings die versicherte Tätigkeit und damit den Unfallversicherungsschutz unterbrechen. Dies gilt auch für das private Telefonieren während der Arbeitszeit, wenn damit die versicherte Tätigkeit nicht lediglich geringfügig unterbrochen wird, wie das Hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden hat. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Ein Lagerarbeiter, der an einem Tisch in der Lagerhalle Ware kontrollierte, wollte seine Frau mit dem Handy anrufen. Dazu ging er nach

draußen auf die Laderampe. Als er nach dem zwei- bis dreiminütigen Telefonat in die Halle zurückkehren wollte, blieb er an einem an der Laderampe montierten Begrenzungswinkel hängen, verdrehte sich das Knie und erlitt eine Kreuzbandruptur. Der Mann beantragte die Anerkennung als Arbeitsunfall. Dies lehnte die Berufsgenossenschaft ab. Privates Telefonieren sei nicht gesetzlich unfallversichert.

Das LSG gab der Berufsgenossenschaft Recht. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz setze voraus, dass der Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit eintrete. Persönliche oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen unterbrächen ihn regelmäßig. Er bleibe nur bei zeitlich und räumlich ganz geringfügigen Unterbrechungen bestehen. Dies sei der Fall, wenn die private Tätigkeit „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werde. Hiervon sei im Fall des verunglückten Mannes nicht auszugehen. Denn dieser habe sich mindestens 20 Meter von seinem Arbeitsplatz entfernt und zwei bis drei Minuten mit seiner Frau telefoniert. Da die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit bis zur Rückkehr an den zuvor verlassenen Arbeitsplatz angedauert habe, sei der nach dem Telefonat eingetretene Unfall nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Landessozialgericht Hessen, L 3 U 33/11

Betriebsveranstaltung führt nur bei objektiver Bereicherung der Teilnehmer zu steuerpflichtigem Lohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) entwickelt in zwei aktuellen Entscheidungen seine Rechtsprechung zu der Frage fort, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt.

Hintergrund: Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze (von 110 Euro pro Person) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen (Urteil vom 12.12.2012, VI R 79/10).

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei in diesen Fällen, dass die Teilnehmer durch die Leistungen objektiv be-



reichert sind, hat der BFH nun im Verfahren VI R 94/10 entschieden und seine bisher gegenteilige Rechtsprechung geändert. Zu einer objektiven Bereicherung führten dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden könnten, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen wie Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters bereicherten die Teilnehmer hingegen nicht und würden deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten nicht berücksichtigt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich eines Firmenjubiläums zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Die Freigrenze war danach überschritten. Das Finanzgericht (FG) war dem gefolgt. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Zwar habe das FG die Freigrenze zu Recht mit 110 Euro bemessen. Die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung hätten jedoch nicht berücksichtigt werden dürfen. Bleibe allein die Stadionmiete unberücksichtigt, sei die Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren aktuellen Urteil (VI R 7/11) hat der BFH entschieden, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (zum Beispiel auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten werde, so der BFH ebenfalls entgegen seiner früheren Auffassung, den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Im zugrunde liegenden Fall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamtes auf rund 68 Euro pro Teilnehmer. Da das Amt die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze. Das FG hatte der Klage nur teilweise stattgegeben. Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und der Klage insgesamt stattgegeben. Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.05.2013, VI R 94/10 und VI R 7/11

Arbeitsrecht: Der Altersteilzeit-Antrag muss hieb- und stichfest sein

Eine Arbeitnehmerin wollte nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit ihr Arbeitsverhältnis in Altersteilzeit fort- und zu Ende führen. In ihrem Schreiben teilte sie dem Arbeitgeber mit: „Hiermit beantrage ich die Durchführung einer Altersteilzeit ab spätestens Dezember“. Das wurde ihr jedoch abgelehnt, so dass sie eine Entscheidung bis zum Bundesarbeitsgericht herbeirief.

Die Richter konnten aber der Frau aus formalen Gründen nur eine Absage erteilen, denn ihr Antrag genügte nicht den Regeln des allgemeinen Vertragsrechts. Umwandlungen des Arbeitsverhältnisses müssten so formuliert sein, dass der Arbeitgeber mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ antworten könne, erklärten sie. Doch dies habe die Betroffene versäumt, da weder ein konkretes Datum für Anfang und Ende des Teilzeitarbeitsverhältnisses genannt worden waren, noch sich Angaben zur Verteilung der Arbeitszeit gefunden hätten – und ob sie diese Vertragsänderung dem Bestimmungsrecht des Arbeitgebers überlassen wolle. BAG, 9 AZR 664/11

„Lohnsplittingmodell“: Zahlungen führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Überweist eine Arbeitgeberin als Auslagenersatz deklarierte Beträge auf ausländische Konten ihrer Arbeitnehmer (sogenanntes Lohnsplittingmodell), so zählen diese Beträge grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Dies gilt nach einer Entscheidung, die das Hamburger Finanzgericht im Rahmen der summarischen Prüfung eines Eilantrags getroffen hat, auch dann, wenn und soweit durch die Zahlungen Werbungskosten des Arbeitnehmers, etwa aufgrund doppelter Haushaltsführung, erstattet werden. Die Zahlungen führten zu einer Steuererhöhung, soweit kein entsprechender Werbungskostenabzug und damit eine Saldierung vorzunehmen sei.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 20.06.2013, 3 V 69/13, rechtskräftig

Familie und Kinder

Gesetzesänderung: Kein Kostenvorschuss für Kindergeldklagen

Kindergeldberechtigte, die gegen eine aus ihrer Sicht unzutreffende Versagung von Kindergeld durch die Familienkassen klagen wollen, können in Nordrhein-Westfalen jetzt ohne eine Gebührenvorauszahlung zu ihrem Recht kommen. Die nordrhein-westfälischen Finanzgerichte erheben für Klagen in Kindergeldangelegenheiten seit dem 01.08.2013 keinen „Gebührenvorschuss“ mehr. Vormalig betrug dieser 220 Euro.

Hintergrund sei das kürzlich in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, teilt das Finanzgericht Düsseldorf mit. Durch das Gesetz entfalle seither in Kindergeldverfahren der Mindeststreitwert. Auch der in allen anderen Steuerstreitigkeiten grundsätzlich weiterhin bei Klageeinreichung fällige Gebührenvorschuss sei in Kindergeldstreitigkeiten nicht mehr zu zahlen. Dies jedenfalls sei die Auffassung der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte.

Finanzgericht Düsseldorf, PM vom 02.09.2013

Kindertageseinrichtung: Halbstündige Fahrt Eltern zumutbar

Für Eltern ist es zumutbar, wenn sie für die Fahrt zur Kindertageseinrichtung mit ihrem Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln etwa eine halbe Stunde brauchen. Dies gilt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) München auch dann, wenn beide Elternteile voll berufstätig sind und der Weg von der Kindertageseinrichtung zur jeweiligen Arbeitsstelle noch einmal etwa eine halbe Stunde in Anspruch nimmt. Die Klage eines knapp 13 Monate alten Kindes auf Zuweisung eines Platzes in einer städtischen beziehungsweise freigemeinnützigen Kindertageseinrichtung hat das VG abgewiesen.

Die beklagte Landeshauptstadt München hatte für das Kind Betreuungsplätze in freigemeinnützigen Kindertagesstätten angeboten, die dieselben Gebühren wie die städtischen Kindertagesstätten erheben. Diese Einrichtungen sind von der elterlichen Wohnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils in etwa einer halben Stunde erreichbar. Der Weg von diesen Tagesstätten bis zum Arbeitsplatz der Eltern, die

beide in Vollzeit arbeiten, beträgt ebenso rund eine halbe Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Diesen zeitlichen Aufwand hat das VG im konkreten Einzelfall als zumutbar erachtet, sodass der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch die angebotenen Plätze hätte erfüllt werden können. Dabei berücksichtigte es eigenen Angaben zufolge auch, dass die Zeit, die die Eltern für das Bringen und Abholen des Kindes zu beziehungsweise von den angebotenen Kindertageseinrichtungen aufbringen müssen, für beide Elternteile gleich ist und sie sich dabei entsprechend ihrer eigenen Planung abwechseln können. Der zeitliche Aufwand der Eltern, der für sie mit der Betreuung des Kindes in einer der angebotenen Kindertageseinrichtungen verbunden ist, werde dadurch auf beide Elternteile verteilt und insofern für den einzelnen Elternteil reduziert.

Gegen die Entscheidung wurde die Berufung zugelassen.

Verwaltungsgericht München, Entscheidung vom 18.09.2013, M 18 K 13.2256

Schulranzen-Hersteller darf Einzelhändler nicht Vertrieb der Ware über eBay verbieten

Ein Hersteller von Schulranzen darf es einem Einzelhändler nicht untersagen, die gelieferte Ware auch über Internetplattformen wie eBay zu vertreiben. Dies stellt das Kammergericht (KG) klar. Die Revision wurde zugelassen.

Einem Hersteller von Schulranzen und Schulrucksäcken untersagte das Gericht, die Belieferung eines Einzelhändlers mit seinen Produkten mit dem Verbot zu verbinden, die Ware über Internetplattformen zu vertreiben. Das KG ist damit in der Sache dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Berlin gefolgt.

Der Kläger verkauft in seinem Einzelhandelsgeschäft unter anderem Schulrucksäcke und Schulranzen. Diese vertreibt er auch im Internet über die Handelsplattform eBay. Die Beklagte hatte ihm diesen Vertriebsweg unter Hinweis auf eine Klausel aus ihren „Auswahlkriterien für zugelassene Vertriebspartner“ untersagt. Das war der Anlass für den Rechtsstreit.

Kammergericht, Urteil vom 19.09.2013, 2 U 8/09 Kart



Betreuungsgeld: Bildungssparen kommt nicht

Im Bundesrat ist am 20.09.2013 eine Ergänzung des Betreuungsgeldes durchgefallen, wonach finanzielle Leistungen, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, auch für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder das sogenannte Bildungssparen eingesetzt werden können sollten.

Voraussetzung dafür sollte ein entsprechender Vertrag mit einer Versicherung oder einer Bank sein. Die Geldanlage sollte dann mit jeweils 15 Euro monatlich bezuschusst werden, um eine besondere Anreizwirkung zu schaffen.

Der Bundesrat hat das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen, um es aufheben zu lassen. Die geplante zusätzliche Prämie nur für Kinder, die nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung gehen, stelle eine Ungleichbehandlung dar. Eine sachliche Begründung hierfür sei nicht ersichtlich. Zudem erhöhe sich der Verwaltungsaufwand. Insgesamt stelle das Gesetz die falschen familienpolitischen Weichen.

Bundesrat, PM vom 20.09.2013

Kita-Platz in Nachbargemeinde: Gericht bejaht Anspruch

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat in einem Eilverfahren entschieden, dass die Stadt Gerlingen einem vierjährigen Kind, das in einer Nachbargemeinde wohnt, weiterhin einen Kita-Platz zur Verfügung stellen muss.

Das Kind war bereits ein Jahr in einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung in Gerlingen betreut worden. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses hatte die Stadt mit der Begründung abgelehnt, dass sie für die Betreuung des Kindes nicht zuständig sei, weil es mit seinen Eltern in einer Nachbargemeinde wohne. Auch müssten die Plätze in der Kita vorrangig für Kinder aus Gerlingen vorgehalten werden. Dem sind die Eltern entgegengetreten und haben beim VG Stuttgart beantragt, die Stadt Gerlingen zu verpflichten, den Betreuungsvertrag für ihr Kind in der städtischen Kita vorläufig zu verlängern. Sie begründeten dies damit, dass sie berufstätig seien und deshalb weiterhin einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigten. Das Gericht hat dem Antrag

stattgegeben. Es hält das Argument der Stadt, dass eine Gerlinger Einrichtung für Gerlinger Kinder freigehalten werden solle, für rechtlich nicht tragfähig.

Auch ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet habe, habe bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch richte sich zwar grundsätzlich gegen den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätten. Dies sei vorliegend nicht die Stadt Gerlingen. Die Eltern hätten jedoch ein in § 5 des Sozialgesetzbuches VIII verankertes „Wunsch- und Wahlrecht“. Sie könnten zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Dieser Wahl und den Wünschen solle im Regelfall entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei. Räumlich sei das Wunsch- und Wahlrecht nicht auf den Zuständigkeitsbereich des für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers begrenzt.

Sei eine Betreuung in der gewünschten Kita nicht möglich, könne die Betreuung im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zwar abgelehnt werden. Als zentraler Gesichtspunkt im Rahmen der behördlichen Entscheidung sei aber immer das Kindeswohl zu beachten. Im konkreten Fall können die Antragsteller nach Auffassung des VG den Rechtsanspruch ihres Kindes auf einen Kita-Platz auch gegen die Stadt Gerlingen geltend machen. Es sei nicht erkennbar, dass die Weiterbetreuung des Kindes in der städtischen Kita mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein könnte oder aus sonstigen Gründen nicht möglich wäre. Im Gegenteil gebiete das Kindeswohl hier gerade eine Weiterbetreuung in der bisherigen Kita. Es liege auf der Hand, dass der erzwungene Wechsel des Kindergartens und damit der Bezugserzieher beziehungsweise der Gruppenkinder für ein vierjähriges Kleinkind regelmäßig alles andere als förderlich sei. Dies gelte erst recht für ein in seiner Entwicklung verzögertes Kind.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 09.09.2013, 12 K 3195/13

Immobilien- besitzer

Lastenfreie Veräußerung eines bei Anschaffung mit Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts nach §§ 22 Nr. 2, 23 des Einkommensteuergesetzes ist dem Erfordernis der wirtschaftlichen Identität zwischen angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut teilweise genügt, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück angeschafft und – nach Löschung des Erbbaurechts – kurzfristig lastenfrei weiterveräußert wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Der Ermittlung des Gewinns aus einem solchen privaten Veräußerungsgeschäft sei nur der anteilige Veräußerungspreis zugrunde zu legen, der – wirtschaftlich gesehen – auf das Grundstück im belasteten Zustand entfällt. Gegebenenfalls sei er im Schätzungswege zu ermitteln.

Rechtlicher Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte liegen nur vor, wenn angeschafftes und veräußertes Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch sind. Maßgebliche Kriterien sind die Gleichartigkeit, Funktionsgleichheit und Gleichwertigkeit von angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut. Eine wirtschaftliche Teilidentität ist grundsätzlich ausreichend. Ein privates Veräußerungsgeschäft begründet sie aber nur für diesen Teil des betreffenden Wirtschaftsguts.

Im entschiedenen Fall bildeten die Kläger eine Erbengemeinschaft, auf die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein Erbbaurecht übergegangen war. Im Streitjahr 2005 erwarben sie dazu das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück. Das Erbbaurecht brachten sie zur Löschung. Danach veräußerten sie das nunmehr lastenfreie Grundstück im selben Jahr an Dritte. Das Finanzgericht (FG) sah in der Veräußerung des Grundstücks kein privates Veräußerungsgeschäft, da es an der wirtschaftlichen Identität zwischen dem von den Klägern angeschafften (erbbaurechtsbelasteten) Grundstück und dem ohne diese Belastung veräußerten (lastenfreien) Grundstück fehle. Letztlich habe sich in dem Veräußerungsergebnis lediglich der Wert des Erbbaurechts realisiert.

Der BFH trat dieser Rechtsauffassung entgegen und hob das FG-Urteil auf. Zwar sei das belastete Eigentum sowohl zivilrechtlich als auch wirtschaftlich etwas anderes als das unbelastete Eigentum. Denn das bei Anschaffung bestehende und später gelöschte Erbbaurecht stehe einer vollumfänglichen wirtschaftlichen Identität – im Sinne einer

Gleichwertigkeit – von angeschafftem und veräußertem Grundstück entgegen. Von einer wirtschaftlichen Identität könne allerdings insoweit ausgegangen werden, als das angeschaffte (belastete) Wirtschaftsgut in dem veräußerten (unbelasteten) aufgegangen sei. Da das FG keine Feststellungen zur Ermittlung und Höhe des auf das Grundstück im belasteten Zustand entfallenden Veräußerungspreises getroffen hatte, verwies der BFH das Verfahren zur weiteren Aufklärung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.06.2013, IX R 31/12

Erwerber von Wohnungseigentum haften nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers

Wer Wohnungseigentum erwirbt, haftet nicht für die Hausgeldschulden des Voreigentümers. Das gesetzlich eingeräumte Vorrecht der Wohnungseigentümergeinschaft für Hausgeldrückstände in der Zwangsversteigerung (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Zwangsversteigerungsgesetz – ZVG) begründe keine solche Haftung, stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Der Sohn des Beklagten war Eigentümer einer Wohnung, die zu der Anlage der klagenden Wohnungseigentümergeinschaft gehört. Im April 2010 wurde das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt hatte er Hausgelder für die Jahre 2009 und 2010 sowie die Nachzahlung aus der Jahresabrechnung für 2009 in Höhe von insgesamt rund 1.100 Euro nicht beglichen. Die Klägerin meldete die Forderungen in dem Insolvenzverfahren zur Tabelle an.

Mit notariellem Vertrag vom 09.06.2010 erwarb der Beklagte die Wohnung von dem Insolvenzverwalter und wurde kurz darauf ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Die Wohnungseigentümergeinschaft meint, nunmehr hafte der Beklagte mit dem Wohnungseigentum für die Hausgeldrückstände des Voreigentümers. Ihre Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Wohnungseigentum wegen der offenen Forderungen ist erfolglos geblieben.

Der BGH hat entgegen einer in Rechtsprechung und Rechtsliteratur verbreiteten Auffassung entschieden, dass § 10 Absatz 1 Nr. 2 ZVG kein dingliches Recht der klagenden Wohnungseigentümergeinschaft begründet. Die zum 01.07.2007 neu gefasste Vorschrift enthalte lediglich eine Privilegierung der dort aufgeführten schuldrechtlichen



Ansprüche sowohl im Zwangsversteigerungs- als auch im Insolvenzverfahren. Der Gesetzgeber habe zwar eine begrenzte bevorrechtigte Beteiligung der Wohnungseigentümergeinschaft an dem Veräußerungserlös in der Zwangsversteigerung erreichen wollen, die sich gemäß § 49 Insolvenzordnung auch in der Insolvenz des säumigen Wohnungseigentümers auswirkt. Er habe aber keine sachenrechtlich bislang unbekannte private Last einführen wollen. Ein neues dingliches Recht könne nicht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung geschaffen werden. Eine solche Entscheidung sei dem Gesetzgeber vorbehalten. Die Wohnungseigentümergeinschaft könne daher nicht in das Wohnungseigentum des Beklagten vollstrecken, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.09.2013, V ZR 209/12

Ferienimmobilien: Ungünstige Gesetzesänderung für Nutzer von Wohnrechten

Das Finanzgericht (FG) Münster hat in einem aktuell veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Nutzung von Ferienimmobilien, die eine AG verwaltet und nach einem speziell entwickelten Punkte- und Reservierungssystem an ihre Aktionäre überlässt, zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt, deren Höhe sich nach dem Mietpreis für vergleichbare Ferienobjekte richtet.

Die Vergleichsmiete sei – so das Gericht – insbesondere nicht um die von den Aktionären gezahlten Jahresbeiträge, die unabhängig von der konkreten Nutzung von Ferienobjekten anfallen, zu mindern. Die Jahresbeiträge stellten Werbungskosten der Aktionäre dar, die jedoch wegen der ab dem Jahr 2009 geltenden gesetzlichen Beschränkung des Werbungskostenabzuges in § 20 Abs. 9 EStG nicht mehr abziehbar seien.

Die Entscheidung betrifft eine Vielzahl von Steuerpflichtigen, die über eine Gesellschaftsbeteiligung exklusiv die Möglichkeit erhalten, Feriendomizile der Gesellschaft zu nutzen, ohne hierfür Miete zahlen zu müssen: Die Neuregelung ab 2009 führt zu einer spürbar höheren Besteuerung der Nutzungsvorteile bei den Aktionären, so das FG Münster. Finanzgericht Münster Pressemitteilung Nr. 11 vom 9.8.2013 zu Urteil vom 2.7.2013, Az.: 11 K 4508/11 E

Unberechtigte Untervermietung kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Vermietet ein Mieter seine Wohnung unberechtigt weiter und leugnet dies noch auf Anfrage des Vermieters, ist das Vertrauensverhältnis zwischen Mieter und Vermieter so zerstört, dass eine fristlose Kündigung auch ohne Abmahnung möglich ist. Dies geht aus einem Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) hervor.

Nachdem die Vermieterin einer öffentlich geförderten Wohnung in München die Mitteilung bekommen hatte, dass ihr Mieter die Wohnung untervermietete, forderte sie ihn auf, dies zu unterlassen. Als Antwort erhielt sie ein Schreiben, in dem der Mieter die Untervermietung bestritt. Er sei nur krank. Daher kämen Freunde zu ihm zu Besuch. Hieraufhin kündigte die Vermieterin fristlos und klagte vor dem AG München. Die zuständige Richterin gab ihr Recht und erließ ein Räumungsurteil.

Nach Anhörung mehrerer Zeugen stehe fest, dass der Mieter die Wohnung untervermietet habe. Indem dieser die Untervermietung geleugnet habe, habe er das Vertrauensverhältnis zur Vermieterin zerstört. Dieser sei nicht zumutbar, das Mietverhältnis fortzuführen. Dabei fiel auch noch ins Gewicht, dass es sich um eine öffentlich geförderte Wohnung handele, die nur von einem bestimmten Personenkreis bewohnt werden dürfe. Diese Vorschrift habe der Mieter umgangen. Auch habe er die Vermieterin über Jahre hinweg getäuscht. Eine vorherige Abmahnung sei daher nicht erforderlich. Die sofortige fristlose Kündigung sei wirksam.

Amtsgericht München, Urteil vom 25.04.2013, 423 C 29146/12, rechtskräftig

Kapital- anleger

Wertpapiere: Keine Haftung der Bank bei vertretbarer „Tauschempfehlung“

Rät eine Bank einem Kunden zur Umschichtung von Wertpapieren innerhalb eines Depots, so muss die hiermit verbundene Verkaufs- und Kaufempfehlung in Bezug auf das Anlageobjekt unter Berücksichtigung der objektiven Gegebenheiten aus nachträglicher Sicht jeweils lediglich vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Anleger. Dies betont das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG). Die Schadenersatzklage einer Commerzbank-Kundin, die bei Wertpapiergeschäften Verlust gemacht hatte, wies das Gericht ab.

Die Klägerin hatte bei der Commerzbank im Jahr 2006 ein Depot eröffnet. Bei einem Beratungsgespräch im Mai 2008 empfahl ihr ein Berater der Bank eine Umschichtung ihrer Wertpapiere. Der Fonds, an dem die Kundin entsprechend der Empfehlung Anteile erwarb, wird derzeit abgewickelt. Die Kundin sieht sich falsch beraten und klagte.

Das OLG hat die Klage abgewiesen. Bei einer von der Bank empfohlenen Umschichtung müsse die beratende Bank – im Unterschied zu einer üblichen Anlage von Geld in Wertpapieren – nicht darlegen und nachweisen, dass es sich bei der „Tauschempfehlung“ objektiv tatsächlich um eine bessere Anlage handelt. Nicht jede einmal getroffene Anlageentscheidung erweise sich im Lichte neuerer Erkenntnisse als zutreffend. Die Bewertung und Empfehlung des Anlageobjekts müsse unter Berücksichtigung der Risiken bei nachträglicher Betrachtung lediglich vertretbar sein.

Höhere Anforderungen an die Beratungsempfehlung einer Bank bei einer Umschichtung würden der beratenden Bank letztlich das Risiko des Erfolgs ihrer Empfehlung auflasten und damit den Bogen der Anlageberatungspflichten überspannen, meint das OLG. Letztlich würde dies dazu führen, dass es derartige Umschichtungsempfehlungen nicht mehr oder nur noch sehr zögerlich gäbe, was im Ergebnis zu einer „Versteinierung“ des Depots führen würde.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.09.2013, 5 U 34/13

Fehlgeschlagene Kapitalanlage im ACI Dubai Tower V. Fonds: Anleger gehen leer aus

Anleger im fehlgeschlagenen Alternative Capital Invest (ACI) Dubai Tower V. Fonds haben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in zwei Verfahren entschieden. Wie das Gericht mitteilt, hat es in nahezu 100 Rechtsstreitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Anlegern aus fehlgeschlagenen Kapitalanlagen in ACI Dubai Tower Fonds zu entscheiden. In den beiden aktuellen Verfahren habe das OLG Ansprüche aus fehlgeschlagenen Kapitalanlagen im V. Fonds umfassend geprüft.

Hintergrund: Ab 2005 initiierten zwei Geschäftsleute im Rahmen der von ihnen geführten Unternehmen der ACI-Gruppe mehrere geschlossene Immobilienfonds, mit deren Kapital Bürogebäude in Dubai errichtet werden sollten. Gegenstand des V. Fonds war ausweislich des zum Fonds im Jahr 2007 herausgegebenen Emissionsprospekts die Errichtung des „Victory-Bay-Towers“ in Dubai, eines exklusiv ausgestatteten Bürogebäudes mit 23 Stockwerken. Das Immobilienprojekt sollte ein Gesamtinvestitionsvolumen von 68.792.000 Euro haben und noch vor seiner Fertigstellung bis zum Laufzeitende des Fonds am 31.12.2008 vermarktet werden. Einzuwerbende 17.500.000 Euro Fondskapital sollten der Startfinanzierung dienen. Das Beteiligungskapital der Anleger sollte nach dem Laufzeitende des Fonds mit einem prospektierten Gewinn von maximal 20 Prozent zurückgezahlt werden. Nachdem das Geschäftsmodell des Fonds fehlgeschlagen und die Fondsgesellschaft in Insolvenz gefallen war, haben geschädigte Anleger weitere am Verkauf der Anlagen und an den Immobilienprojekten beteiligte Unternehmen und die für sie handelnden Geschäftsleute, unter anderem die Initiatoren der Fonds, auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

Bereits im Juli 2013 hat das OLG Hamm entschieden, dass der Geschäftsführer und Alleingesellschafter der an den Fonds als Treuhandgesellschaft beteiligten DMI Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH für eine fehlgeschlagene Kapitalanlage bei dem V. Fonds nicht persönlich haftet (34 U 240/12, nicht rechtskräftig).



In dem einen der beiden jetzt verhandelten Verfahren (34 U 119/12) verlangt die klagende Anlegerin Schadenersatz für eine im Juni 2007 vermittelte und durch die Insolvenz der Fondsgesellschaft wertlos gewordene Kapitalbeteiligung in Höhe von 10.000 Euro. Im Verfahren 34 U 26/13 begehrt der klagende Anleger Schadenersatz für eine ihm ebenfalls im Juni 2007 vermittelte, wertlos gewordene Kapitalbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro. Ihre Schadenersatzbegehren begründen die Kläger mit fehlerhaften Angaben im Emissionsprospekt, einer unzureichenden Aufklärung über Anlagerisiken sowie mit einem deliktischen, insbesondere betrügerischen und treuwidrigen Verhalten der beteiligten Geschäftsleute.

Das OLG konnte indes eigenen Angaben zufolge die Voraussetzungen der geltend gemachten vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüche nicht feststellen. Bei beiden Entscheidungen hat es die Revision nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteile vom 24.09.2013, 34 U 119/12 und 34 U 26/13

Swapgeschäfte: Banken auch Kommunen gegenüber zu objektgerechter Beratung verpflichtet

Banken sind auch einer Kommune gegenüber zu objektgerechter Beratung verpflichtet. Im Fall von Swap-Geschäften, also Zinswetten, müsse die Bank insbesondere darüber aufklären, dass das Verlustrisiko der Kommune höher als das der Bank eingeschätzt wird, so das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf. Danach müsse die Stadt Ennepetal keine weiteren Zahlungen auf Swap-Geschäfte erbringen, die sie 2007 und 2008 mit der WestLB abgeschlossen habe.

Denn die Bank habe nicht offengelegt, dass nach den finanzmathematischen Simulationsmodellen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Verlust zulasten der Stadt als wahrscheinlicher galt. Nur dieser Umstand habe das Geschäft für die Bank überhaupt wirtschaftlich attraktiv gemacht und es ihr ermöglicht, die eigenen, somit besser eingeschätzten Chancen und Risiken alsbald gewinnbringend an andere Marktteilnehmer weiterzugeben. Die Bank habe sich folglich in einem

gravierenden Interessengegensatz zu ihrem eigenen Kunden befunden und sei verpflichtet gewesen, die Stadt Ennepetal auf den für diese negativen Marktwert des Geschäftes hinzuweisen.

Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zur Beratungs- und Aufklärungspflicht bei Swap-Geschäften aufgestellt habe, seien dabei uneingeschränkt auch auf Geschäfte mit Kommunen anwendbar. Städte und Gemeinden seien nicht weniger schutzbedürftig als mittelständische Unternehmen, betont das OLG. Vertiefte Kenntnisse der Funktionsweise und Bewertung von Swap-Geschäften könnten auch bei ihnen nicht vorausgesetzt werden.

Das OLG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde vorgegangen werden.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.10.2013, I-9 U 101/12, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. In einem aktuellen Urteil hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf zu entscheiden, wann eine solche nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf eines Mietwohngrundstücks durch ein Bauunternehmen vorliegt. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist, wenn das Unternehmen auch nach der Veräußerung sein Vermietungsunternehmen selbst weiterführt. Denn dann führe der Erwerber nicht die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fort. Das FG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Das klagende Bauunternehmen hatte 2003 ein Wohn- und Geschäftshaus erworben und fortan unter teilweiseem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung vermietet. Dabei hatte es einen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten vorgenommen. Im Jahr 2006 veräußerte das Unternehmen das Grundstück zu einem „Netto-Kaufpreis“, verzichtete aber für den Fall einer steuerbaren Grundstücksübertragung teilweise auf die Umsatzsteuerbefreiung. Zugleich schloss es einen „Generalmietvertrag“ mit der Erwerberin ab. Danach sollte die Erwerberin die Immobilie unter teilweiseem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung an das klagende Unternehmen vermieten. Mietforderungen trat es sicherungshalber an die Erwerberin ab. Hierin sah die Betriebsprüfung keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Dem ist das FG Düsseldorf gefolgt. Da das klagende Unternehmen sein Vermietungsunternehmen auch nach der Veräußerung selbst weiterführte, fehle es an der Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit des Veräußerers durch den Erwerber. Die Vermietungstätigkeit gegenüber dem Endkunden sei umsatzsteuerlich auch nach dem Eigentumsübergang dem klagenden Unternehmen zuzurechnen. Dieses habe insbesondere die Mieten vereinnahmt und sei bei Abschluss neuer Mietverträge als Vermieter aufgetreten. Die Vereinbarungen seien über eine bloße Mietgarantie hinausgegangen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.02.2013, 1 K 3144/11 U

Investitionsabzugsbetrag rückwirkend weggefallen: Einkommensteuernachzahlung nicht rückwirkend zu verzinsen

Gibt der Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7g des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Die betreffende Einkommensteuer muss er dann nachzahlen, allerdings ohne einen Zinszuschlag. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Er hat damit die in zahlreichen Betriebsprüfungen erörterte Frage nach der rückwirkenden Verzinsung der Steuernachforderung zugunsten der Unternehmer entschieden, allerdings nur mit Wirkung für die Vergangenheit. Denn für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge ist die rückwirkende Verzinsung bei rückwirkendem Wegfall des Anspruchs kürzlich ausdrücklich gesetzlich geregelt worden (durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013).

Im entschiedenen Fall hatte eine Dachdecker-KG im Jahr 2007 Investitionsabzugsbeträge in Höhe von 6.400 Euro für den für 2009 geplanten Einbau von Schiebetoren und von 14.000 Euro für den für 2010 geplanten Erwerb eines Kastenwagens erhalten. Mit Einreichung der Bilanz für 2009 erklärte sie, dass sie beide Investitionen nicht mehr durchführen werde. Dies hatte zur Folge, dass rückwirkend der Gewinn des Jahres 2007 um 20.400 Euro erhöht wurde. Die KG verlangte die zusätzliche Feststellung, dass die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung beruhe. Diese Feststellung hat zur Folge, dass Zinsen auf die Steuernachzahlung nicht rückwirkend erhoben werden.

Wie schon das Finanzgericht gab auch der BFH dem Antrag der KG statt und widersprach damit der gegenteiligen Gesetzesauslegung durch die Finanzverwaltung. Das Gesetz habe die rückwirkende Verzinsung lediglich für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt. Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass sich bei Ausbleiben der Investition eine vergleichbare Rechtslage ergebe. Gleichwohl habe er für diesen Fall die rückwirkende Verzinsung nicht ausdrücklich angeordnet. Von einem



Versehen des Gesetzgebers sei nicht auszugehen. Deshalb gelte der Grundsatz, dass auf einem rückwirkenden Ereignis beruhende Steuernachzahlungen nicht rückwirkend zu verzinsen seien.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.07.2013, IV R 9/12

Betriebsausgabenabzug: Für Fahrten zum Hauptauftraggeber nicht beschränkt

Die Fahrten eines selbstständigen Steuerberaters zu seinem Hauptauftraggeber unterliegen nicht dem beschränkten Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger erzielt mehr als 60 Prozent seiner Einnahmen als selbstständiger Steuerberater aus Tätigkeiten für eine andere Steuerberaterpraxis. Diese stellte ihm für die Tätigkeiten einen Arbeitsplatz in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung, die er im Streitjahr an 181 Tagen aufsuchte. Für seine übrigen Mandanten wurde er von zu Hause aus tätig. Er machte Betriebsausgaben für ein geleastes betriebliches Fahrzeug geltend. Das beklagte Finanzamt kürzte die Betriebsausgaben, weil es die Steuerberaterpraxis des Hauptauftraggebers als regelmäßige Betriebsstätte des Klägers ansah. Deshalb seien diese Fahrten nur mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Betriebsstätte eines Selbstständigen darstelle.

Das FG ist der Ansicht des Klägers gefolgt und gab der Klage statt. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, nach der Arbeitnehmer bei einem Kunden ihres Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte haben, selbst wenn sie dort länger eingesetzt sind, sei auf selbstständig Tätige zu übertragen. Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs sei nicht gerechtfertigt, da der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit habe, sich auf die Tätigkeitsstätte einzustellen. Dies gelte für den Kläger insbesondere deshalb, weil er lediglich als freier Mitarbeiter für seinen Hauptauftraggeber tätig gewesen sei und jederzeit hätte gekündigt werden können. Eine gleichartige Auslegung der Begriffe der Arbeitsstätte und der Betriebsstätte sei auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Das FG Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.07.2013, 10 K 1769/11 E

ELStAM: Finanzverwaltung empfiehlt Arbeitgebern baldigen Einstieg

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist das zum 01.01.2013 gestartete ELStAM-Verfahren bislang ein Erfolg, meldet die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen. Im ersten Halbjahr 2013 seien über eine Million Arbeitgeber in das elektronische Verfahren eingestiegen. Damit werde bereits jetzt der Lohnsteuerabzug für mehr als 20 Millionen Arbeitnehmer elektronisch und damit papierlos durchgeführt.

Grundsätzlich bestehe für Arbeitgeber die Möglichkeit, den Verfahrenseinstieg bis zum Jahresende zurückzustellen. Das bedeute aber auch, dass spätestens die Lohnabrechnung für Dezember 2013 mit dem ELStAM-Verfahren durchgeführt werden müsse, so die OFD. Die Finanzverwaltung empfehle daher allen bislang noch nicht teilnehmenden Arbeitgebern, bereits jetzt in das neue Verfahren einzusteigen, um von den Vorteilen des papierlosen Verfahrens zu profitieren. Insbesondere größeren Arbeitgebern biete der stufenweise Einstieg die Möglichkeit, die neuen Verfahrensschritte sukzessive in die Unternehmensabläufe zu integrieren.

Hinweis

Um den Einstieg in das ELStAM-Verfahren zu unterstützen, habe die Finanzverwaltung unter www.elster.de diverse Informationen, Musteranschreiben, aktuelle Hinweise sowie FAQs für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingestellt.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, PM vom 20.09.2013

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsvertrag befristen: Kommunen dürfen sich dafür nicht allein auf „Experimentierklausel“ stützen

Kommunen können die Befristung von Arbeitsverträgen mit ihren Arbeitnehmern nicht allein mit der „Experimentierklausel“ des § 6a Sozialgesetzbuch II (SGB) rechtfertigen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

§ 6a SGB II eröffnete bundesweit kommunalen Trägern – den sogenannten Optionskommunen – die Möglichkeit, auf Antrag anstelle der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen zu werden. Das Optionsmodell war zunächst auf die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2010 begrenzt. Im August 2010 wurden die Zulassungen unter bestimmten Voraussetzungen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet verlängert.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages grundsätzlich eines sachlichen Grundes. Ein solcher ist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG gegeben, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Hierzu muss im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass nach dem vorgesehenen Vertragsende für die Beschäftigung des befristet eingestellten Arbeitnehmers kein dauerhafter betrieblicher Bedarf mehr besteht. Der Arbeitgeber hat bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine Prognose zu erstellen. Diese ist laut BAG nicht bereits dann begründet, wenn dem Arbeitgeber dauerhaft anfallende sozialstaatliche Aufgaben nur zeitweise übertragen sind. Es reiche nicht aus, dass eine Aufgabe beim Arbeitgeber möglicherweise entfällt. Die zunächst bestehende Ungewissheit über die Fortführung des Optionsmodells rechtfertige daher keine Befristung eines Arbeitsvertrages.

Die Klägerin war bei dem beklagten Landkreis, einer der Optionskommunen, aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags vom 21.10.2005 in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt als Sachbearbeiterin in der Arbeitsvermittlung beschäftigt. Der Landkreis berief sich gegenüber der Klägerin – anders als bei zahlreichen Arbeitnehmern, die er nach dem 31.12.2010 unbefristet übernahm – auf die Befristung. Er begründete dies damit, dass das – von ihm fortgeführte – Optionsmodell

zur Zeit des Vertragsschlusses befristet gewesen sei. Das allein rechtfertigte die Befristung des Arbeitsvertrages der Klägerin jedoch nicht, hat das BAG jetzt entschieden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.09.2013, 7 AZR 107/12

Auszubildender verletzt Auge eines Kollegen: 25.000 Euro Schmerzensgeld

Der Wurf mit einem Wuchtgewicht innerhalb einer Kfz-Werkstatt ist keine betriebliche Tätigkeit, bei der der Werfende für Personenschäden nur bei Vorsatz haftet. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschieden und einen Auszubildenden, der einen Kollegen bei einem solchen Wurf am Auge verletzt hatte, zur Zahlung von 25.000 Euro Schmerzensgeld verurteilt.

Der Beklagte war in seinem Ausbildungsbetrieb, einer Kfz-Werkstatt, mit dem Auswuchten von Autoreifen beschäftigt. Der zum damaligen Zeitpunkt 18-jährige Kläger, ebenfalls Auszubildender, stand etwa zehn Meter weiter weg. Der Beklagte warf ohne Vorwarnung ein etwa zehn Gramm schweres Wuchtgewicht aus Aluminium in Richtung des Klägers und traf ihn am linken Auge, am Augenlid und an der linken Schläfe. Der Kläger leidet deswegen an einer dauerhaften Sehverschlechterung und dem Verlust des räumlichen Sehvermögens. Er hat den Beklagten deshalb auf Schmerzensgeld und die Feststellung in Anspruch genommen, dass dieser auch zukünftig jeden Schaden aus dem schädigenden Ereignis ersetzen muss.

Das LAG hat den Beklagten, wie schon die Vorinstanz, zu einem Schmerzensgeld von 25.000 Euro verurteilt. Der Beklagte habe den Kläger fahrlässig an dessen Gesundheit geschädigt, so das LAG. Der Beklagte hätte wissen können und müssen, dass ein kraftvoller Wurf mit einem Wuchtgewicht eine solche Verletzung hervorrufen kann. Er sei auch nicht von seiner Haftung befreit gewesen, weil es sich bei dem Wurf gerade nicht um eine betriebliche Tätigkeit im Rechtssinne gehandelt habe, bei der für Personenschäden nur für Vorsatz, nicht aber für Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Herumwerfen von Wuchtgewichten in einem Kfz-Betrieb sei vielmehr dem persönlich-privaten Bereich zuzuordnen, für den ein Arbeitnehmer in vollem Umfang hafte.



Bei der Höhe des Schmerzensgeldes ließ sich das LAG insbesondere von den erlittenen Schmerzen, der dauerhaften Beeinträchtigung der Lebensführung des Klägers und dem Risiko weiterer Verschlechterungen des Augenlichts leiten. Abgewiesen hat es das Begehren des Klägers auf eine zusätzliche monatliche Schmerzensgeldrente. Deren Voraussetzungen seien nicht gegeben.

Landesarbeitsgericht Hessen, Urteil vom 20.08.2013, 13 Sa 269/13

Arbeitsvermittler: Leistungen gegenüber Arbeitslosen nicht umsatzsteuerfrei

Leistungen, die ein Arbeitsvermittler gegenüber einem Arbeitslosen auf der Grundlage eines unmittelbar mit diesem geschlossenen Vertrages erbringt, sind nicht umsatzsteuerfrei. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden. Das Revisionsverfahren läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 35/13.

Die Klägerin beschäftigte sich als Arbeitsvermittlerin damit, Arbeitslose durch Vermittlung eines geeigneten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu schloss sie mit den Arbeitslosen jeweils einen Vermittlungsvertrag, mit dem sie sich dazu verpflichtete, ein Fähigkeitsprofil der Bewerber zu erstellen und ein individuelles Bewerbungstraining durchzuführen, sie insbesondere auf Vorstellungsgespräche vorzubereiten. Die Arbeitslosen verpflichteten sich im Gegenzug, an die Klägerin eine Vermittlungsprovision zu zahlen.

Der Provisionsanspruch wurde gestundet bis zur Bestätigung einer erfolgreichen Vermittlung durch den Bewerber. Es wurde jeweils vereinbart, dass die Provision vom Arbeitslosen selbst zu erbringen war, wenn er der Klägerin nicht auch den Vermittlungsgutschein vorlegte, der es dieser ermöglichte, bei der Bundesagentur für Arbeit die direkte Zahlung des Vermittlungsentgelts an sich zu beantragen. Die Zahlungen der Bundesagentur behandelte die Klägerin als umsatzsteuerfrei. Dem folgten weder Finanzamt noch FG. Eine Umsatzsteuerfreiheit ergebe sich weder aus dem Umsatzsteuergesetz noch aus dem Unionsrecht. Zwar müssten die Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferun-

gen von Gegenständen von der Steuer befreien, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere vom betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden. Die von der Klägerin erbrachten Leistungen zur Vermittlung von Arbeitslosen seien auch eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden. Die Klägerin sei aber nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen.

Das komme nur für solche Einrichtungen in Betracht, die über eine unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem jeweiligen Mitgliedstaat oder den jeweiligen Trägern der sozialen Sicherheit verfügten, die Inhalt, Umfang und die Verantwortlichkeit der Einrichtung für eine vertragsgemäße Leistungserbringung konkretisiere. Weder daraus, dass eine Einrichtung ihre Tätigkeit mit dem Sozialversicherungsträger abgestimmt habe, noch daraus, dass eine Kostenerstattung durch denselben erfolge, könne eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter hergeleitet werden. Die Klägerin verfüge aber über keine vertraglichen Beziehungen zur Bundesagentur. Vielmehr bestünden solche nur zwischen der Klägerin und den Arbeitslosen. Etwas anderes ergebe sich insbesondere nicht daraus, dass der Zahlungsfluss der Leistungsentgelte direkt von der Bundesagentur an die Klägerin erfolge. Denn die Übernahme der Entgelte durch die Bundesagentur beruhe allein auf dem Sozialgesetzbuch III und betreffe daher das zwischen der Arbeitsverwaltung und den Arbeitslosen bestehende Rechtsverhältnis. Den Regelungen des Vermittlungsvertrages zufolge seien der Klägerin gegenüber allein die Arbeitslosen zur Zahlung verpflichtet gewesen. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.07.2013, 4 K 32/11, nicht rechtskräftig

Bauen und Wohnen

Laubfall auf Nachbargrundstück bei durchgrünter Wohngegend hinzunehmen

Grundsätzlich kann ein Grundstücksbesitzer von seinem Nachbarn einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn von dessen Grundstück störende Einwirkungen ausgehen, die ihn über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigen. Laub vom Nachbarn ist allerdings hinzunehmen, wenn die Bepflanzung mit Laubbäumen dem Charakter der Gegend entspricht. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

Zwei Grundstückseigentümer stritten sich wegen eines Lindenbaums. Der Baum hatte ein großes Volumen und stand auf dem Grundstück eines Ehepaares rund zehn bis zwölf Meter entfernt von der Grundstücksgrenze der Nachbarin. Mehrmals im Jahr, so die Nachbarin, sei das Grundstück durch Blüten, Samen, Blätter und Äste des Lindenbaums in einem Radius von mindestens 30 Metern bedeckt. Im Herbst bilde sich aus Blättern eine mehr als zehn Zentimeter dicke Schicht. Von dem Baum wehe fast alles auf ihr Grundstück. Rasen und Gemüsegarten, aber auch die Regenrinnen seien betroffen. Zudem bildeten sich vor der Garage Laubhaufen. Die Pflege des Gartens sei dadurch erheblich erschwert. Sie müsse die Regenrinnen mindestens drei bis vier Mal im Jahr reinigen und jährlich zehn bis 15 80-Liter-Tonnen an Laub entsorgen. Für diese Mühen sei es angemessen, wenn sie jährlich 500 Euro bekäme. Mit ihrer Klage auf eine entsprechende Laubreute hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Grundsätzlich könne ein Grundstückseigentümer zwar einen Ausgleich in Geld verlangen, wenn von dem Nachbargrundstück Einwirkungen ausgingen, die ortsüblich seien und die Benutzung wesentlich beeinträchtigten, die aber hinzunehmen seien, da sie mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden könnten. Das Abfallen von Lindenlaub und Lindenblüten auf ein Nachbargrundstück könne eine solche Einwirkung sein. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung sei maßgebend, in welchem Ausmaß die Benutzung nach der tatsächlichen Zweckbestimmung des Grundstücks gestört werde. Maßstab sei das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers. Vorliegend sei das Grundstück im Frühjahr mit Blüten und im Herbst mit Laub des Lindenbaums bedeckt. Es handele sich um jahreszeitlich bedingte und beschränkte Einwirkungen. Ein durchschnittlich empfindender und denkender Anwohner ohne besondere Empfindlichkeit würde die

geschilderten Beeinträchtigungen ohne Entschädigungsverlangen hinnehmen.

Die Beeinträchtigungen seien auch hinzunehmen, weil sie auf eine ortsübliche Benutzung des Grundstücks zurückzuführen seien und durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden könnten, so das AG. Laubfall von einem Nachbargrundstück stelle eine ortsübliche Einwirkung dar, sofern eine solche Bepflanzung von Gartengrundstücken dem Charakter der Gegend entspreche. Vorliegend handele es sich um eine durchgrünte Wohngegend. Die Mehrheit der Grundstücke sei stark mit Bäumen unterschiedlicher Art bepflanzt. Auch andere Lindenbäume seien vorhanden. Das Ehepaar könne die von dem Lindenbaum ausgehenden Einwirkungen auch nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern.

Die Einwirkungen beeinträchtigten die Benutzung des Grundstücks der Klägerin auch nicht über das zumutbare Maß hinaus. Auch hierbei sei auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers abzustellen. Die Klägerin genieße das Wohnen im Grünen als Lagevorteil. Daher müsse sie den damit verbundenen Nachteil der erhöhten Grundstücksverschmutzung durch pflanzliche Bestandteile in Kauf nehmen. Auch das gewachsene Umweltbewusstsein in weiten Kreisen der Bevölkerung, die das Anpflanzen und Halten von Bäumen auch in Wohngebieten als erstrebenswert ansehe, spreche gegen eine Beeinträchtigung der Klägerin in der ortsüblichen Benutzung ihres Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.02.2013, 114 C 31118/12

Betriebskosten: Der Vermieter muss erst am Ende des Abrechnungszeitraumes Farbe bekennen

Ein Vermieter muss die Betriebskostenabrechnung spätestens ein Jahr nach Ende des letzten Zeitraums seinen Mietern übermitteln haben. Tut er das nicht, so steht es den Mietern frei, ihn zu mahnen – und das gegebenenfalls durch einen Rechtsanwalt. Allerdings können sie Kosten, die ein Anwalt verursacht hat (hier in Höhe von 186 €) nicht vom Vermieter erstattet verlangen, wenn sie den Vermieter zuvor nicht „kostenfrei“ angemahnt hatten. Das sei dem Mieter zuzumuten, so das Gericht.

AmG Iserlohn, 43 C 112/12



Zahlungen für Verzicht auf Wohnrecht können Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung sein

Ein Sohn, der ein Entgelt dafür zahlt, dass seine Mutter ein Wohnungsrecht an einem ihm gehörenden Haus nicht mehr ausübt, kann die Zahlungen an die Mutter, sofern er das Haus sodann vermietet, als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück unentgeltlich erworben. Zugunsten seiner Mutter bestand ein Wohnungsrecht. Die Mutter bezog 2001 eine Mietwohnung. Der Kläger ließ das Haus renovieren und vermietete das Grundstück im Dezember 2000 mit Wirkung ab April 2002 für eine Nettomiete von monatlich 2.600 Euro an eine AG. Die von der Mutter zu entrichtende Miete (jährlich 6.136 Euro und ab 2004 insgesamt 6.600 Euro) hatte der Kläger übernommen und überwies sie monatlich per Dauerauftrag auf ihr Konto. Diese Aufwendungen machte er als Werbungskosten geltend. Weil das Finanzamt dem entgegengrat, zog der Kläger vor Gericht – und bekam Recht.

Der BFH bestätigte die Ansicht der Vorinstanz, wonach er die Zahlungen an die Mutter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen kann. Die Grundstücksnutzung nach der Ablösung des Wohnrechts der Mutter begründe den wirtschaftlichen Zusammenhang der Ablöseaufwendungen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Infolgedessen sei ein Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch dann anzunehmen, wenn – wie hier – der Eigentümer aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit dem Wohnungsberechtigten ein Entgelt dafür zahlt, dass dieser sein Wohnungsrecht nicht (mehr) ausübt und es so erreicht, das Grundstück zu vermieten und Einkünfte daraus zu erzielen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2012, IX R 28/12

Mietzahlungen für eigenes Wohnen sind keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Mietaufwendungen für die selbstgenutzte Wohnung können keine Werbungskosten bei den nunmehr erzielten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der bislang selbst bewohnten Wohnung sein. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes: IX R 24/13).

Der Kläger bewohnte zunächst zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern die Dachgeschosswohnung eines im Eigentum seiner Ehefrau stehenden Zweifamilienhauses zu eigenen Wohnzwecken. Nach Auszug der Kinder zogen die Eheleute „ins Grüne“ und vermieteten die freiwerdende Wohnung. Einige Jahre nach dem Umzug machte die Ehefrau in den Einkommensteuererklärungen der beiden Streitjahre einen Teil der Mietaufwendungen für die neue Wohnung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt versagte die Anerkennung.

Die daraufhin erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Einer – auch nur teilweisen – Berücksichtigung der Mietaufwendungen als Werbungskosten stehe entgegen, so das FG, dass derartige Aufwendungen bereits nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzip durch die Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) von der Einkommensteuer freigestellt würden, sodass, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, der Anwendungsbereich des § 9 Einkommensteuergesetz nicht eröffnet sei. Nach der vom Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz getroffenen Grundentscheidung seien Aufwendungen für das private Wohnen – außerhalb der durch die berufliche Veranlassung überlagerten Fälle der doppelten Haushaltsführung und des Arbeitszimmers – steuerlich nicht abzugsfähig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2013, 3 K 148/09, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Pkw-Kollision an Engstelle: Beteiligte haften bei beiderseitigem Verstoß gegen Rücksichtnahmepflichten je zur Hälfte

Kommt es an Fahrbahn-Engstelle zur Kollision zweier Pkw und haben beide Fahrer gegen Rücksichtnahmepflichten verstoßen, so haften beide jeweils zur Hälfte. Dies geht aus einem Urteil des Heidelberger Landgerichts (LG) hervor.

Die Klägerin befuhr mit ihrem Pkw eine Straße, auf deren rechter Seite parkende Fahrzeuge standen. Deshalb musste sie die linke Straßenseite mitbenutzen, sodass der Gegenverkehr die Straße nicht mehr gleichzeitig passieren konnte. Die Unfallgegnerin kam ihr entgegen. Es kam zu einer Kollision mit einem Streifschaden am Pkw der Klägerin. Den Schaden von rund 1.500 Euro hat die Klägerin mit ihrer Klage gegenüber der Versicherung der Unfallgegnerin geltend gemacht.

Das LG Heidelberg hat entschieden, dass beide Fahrerinnen gleichermaßen für den Unfall verantwortlich gewesen seien. Unabhängig von der Frage, wer bei Einfahrt in die Engstelle ursprünglich Vorfahrt gehabt habe, hätten beide Fahrerinnen zu dem Zeitpunkt, als sie sich in der Engstelle entgegenkamen, den Unfall dadurch verhindern können, dass sie anhalten, sich verständigen und eine von beiden zurücksetzt. Aufgrund der Beweiswürdigung sei das LG jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass beide Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision noch gefahren seien. Hierdurch hätten beide Fahrerinnen einen gleichwertigen Verursachungsbeitrag zu dem Unfall gesetzt und müssten in gleichem Umfang für die Folgen haften. Das LG hat der Klägerin daher 50 Prozent des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen.

Landgericht Heidelberg, Urteil vom 02.10.2013, 1 S 14/13

Wenn Bello lebensbedrohlich erkrankt ist, kostet es nur 35 statt 80 Euro

Ein Amtsrichter in Koblenz hat einer Autofahrerin, die mit 28 km/h zu schnell auf einer Autobahn (hier im 100 km-Bereich) unterwegs war, die dafür fälligen 80 Euro Bußgeld in 35 Euro umgewandelt.

Grund: Ihr ausgebildeter Rettungshund war lebensbedrohlich erkrankt, und sie war mit ihm auf dem Weg zum Tierarzt.

Die 43jährige Frau habe „Reue und Einsicht“ gezeigt, und die „besondere Stresssituation“, in der sie sich befunden habe, könne durch eine Senkung des Bußgeldes berücksichtigt werden.

Rein finanziell dürfte sich der Einspruch allerdings kaum gelohnt haben, da sie „die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen“ zu tragen hat. Allerdings hat sie durch die Absenkung des Bußgeldes die bei 80 Euro fälligen 3 Punkte in der Flensburger Sünderkartei gestrichen bekommen.

AmG Koblenz, 2010 Js 43957/12 34 OWi

Kfz-Haftpflichtversicherung: Ein „unschuldiger“ Azubi muss keinen 4.000 Euro-Kredit aufnehmen

Ist ein Auszubildender unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden und kann er, um sein Gefährt fachgerecht reparieren zu lassen, keinen Kredit (der hier in Höhe von 4.000 € fällig gewesen wäre) aufnehmen, so hat ihm die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers einen „auskömmlichen“ Vorschuss zu zahlen.

Dafür reicht es nicht aus, zunächst 1.200 Euro und dann noch einmal 800 Euro zu überweisen. Lässt der junge Mann seinen Wagen deshalb (noch) nicht reparieren, so kann er über die eigentlich nur erforderliche Zeit für die Reparatur hinaus eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, hier für 54 Tage bei von der Reparaturwerkstatt geschätzten 5 bis 6 Tagen.

Im entschiedenen Fall ging die Versicherung zunächst auf die Forderung eines ausreichenden Vorschusses trotz Kenntnis davon nicht ein, dass ihr Versicherter den Unfall voll verschuldet hatte. Eine schriftliche Reparaturfreigabe hatte sie ebenfalls nicht erteilt.

LG Stendal, 22 S 108/12

Verkehrsrecht: Schlechte Merkfähigkeit rechtfertigt Fahrtenbuchauflage

Das Fahrzeug einer Autofahrerin war mit überhöhter Geschwindigkeit geblitzt worden. Da die Fahrzeughalterin sich jedoch nicht erinnern konnte (oder wollte), wer zum Tatzeitpunkt am Steuer saß, wurde sie zur Führung eines Fahrtenbuches verpflichtet.



Plötzlich erinnerte sich die Frau jedoch daran, dass das Fahrzeug einem auf einer Urlaubsreise befindlichen Angestellten zugewiesen worden sei. Da sich dieser jedoch mit seiner Frau am Steuer abgewechselt hatte, könne der/die Fahrer/in jedoch nicht mehr ermittelt werden.

Als die Behörde die Fahrtenbuchauflage nicht zurücknahm, klagte die Frau vor dem Verwaltungsgericht Göttingen. Das Ergebnis: Die Aufzeichnungspflicht ist rechtmäßig, da eine sofortige Benennung der potentiellen Fahrer die Fahrtenbuchauflage möglicherweise entbehrlich gemacht hätte. So habe es sich die Frau maßgeblich selbst zuzuschreiben, dass die Ermittlung der straffälligen Person nicht möglich, bei entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen aber „völlig unproblematisch“ gewesen sei.

VwG Göttingen, 1 A 239/11

Auch 11jähriges Mädchen haftet alleine – wenn es unvernünftig war

Ein 11-jähriges Mädchen, das bei Dunkelheit zwischen zwei parkenden Autos auf eine Straße läuft und dort von einer Autofahrerin, die mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h mehr als angemessen unterwegs ist, erfasst wird, handelt dermaßen unvernünftig, dass es allein für den Unfall haftet.

Im konkreten Fall vor dem Oberlandesgericht Naumburg beabsichtigte das Kind, zu einer Gruppe Gleichaltriger zu stoßen, die auf der anderen Straßenseite stand und die auch von der Autofahrerin bemerkt worden war (weswegen sie das Tempo drosselte).

Der massive Verkehrsverstoß des Mädchens wiege schwerer als die Betriebsgefahr des Autos. Das gelte insbesondere dann, wenn das Mädchen – wie im vorliegenden Fall – die Fähigkeit hatte zu erkennen, was es tut. Es kann weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld verlangen.

OLG Naumburg, 10 U 22/12

Streifunfall in Autobahnbaustelle

Die Beteiligten eines sogenannten Streifunfalls beim Überholvorgang in einer Autobahnbaustelle haften jeweils zur Hälfte für den eingetretenen Schaden. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden.

Ein Autofahrer hatte einen Lkw mit Anhänger in einer Autobahnbaustelle überholen wollen. Vor dem Überholvorgang war der Lkw bereits einmal von der rechten Hauptfahrspur über die Fahrbahnmarkierung teilweise auf den linken Fahrstreifen geraten. Während des Überholvorganges auf den verengten Fahrbahnen stießen die beiden Fahrzeuge sodann aneinander. Am Pkw entstand dabei ein Sachschaden in Höhe von mehr als 5.000 Euro.

Das Landgericht Osnabrück hatte die Schadenersatzklage des Autofahrers abgewiesen. Mit seiner Berufung hatte er jetzt zur Hälfte Erfolg. Aus Sicht des OLG konnte der konkrete Unfallhergang mangels Zeugen nicht aufgeklärt werden. So sei offengeblieben, ob der Lkw zu weit links auf die Überholspur gefahren war oder der Autofahrer nicht aufgepasst hatte. Ein Autofahrer dürfe im Baustellenbereich überholen, solange dies nicht verboten sei, so das Gericht. Eine im Verhältnis zum Lkw-Fahrer gesteigerte Sorgfaltspflicht treffe ihn nicht, da auch der Lkw-Fahrer besondere Sorgfalt walten lassen müsse. Selbst wenn der Lkw zuvor bereits seinen Hauptfahrstreifen einmal verlassen habe und zu weit links gefahren sei, könne darauf vertraut werden, dass dies beim Überholvorgang nicht noch einmal passieren werde.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 11.05.2013, 6 U 64/12

1,9 Promille und verweigte MPU rechtfertigen auch ein Fahrrad-Verbot

Wird eine Radfahrerin mit 1,9 Promille bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erwischt, darf sie von der Straßenverkehrsbehörde aufgefordert werden, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vornehmen zu lassen, um festzustellen, ob sie geeignet ist, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge (wie ein Fahrrad) zu benutzen. Weigert sie sich, so kann ihr untersagt werden, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichem Verkehrsgrund zu führen.

Die Radlerin wehrte sich mit dem Argument, sie sei gegenüber Inline-Skatern benachteiligt, zumal sie gar nicht beabsichtige, einen Kfz-Führerschein zu erwerben. Das Bundesverwaltungsgericht folgte dieser Begründung nicht: Es sei für ihr Fehlverhalten unmaßgeblich, was für andere Verkehrsteilnehmer vorgeschrieben sei. Allenfalls könne überlegt werden, auf jene die gleichen strengen Vorschriften zu erstrecken. BVwG, 3 B 102/12

Ehe, Familie und Erben

Hinterbliebenenversorgung: „Spätehenklausel“ ist wirksam

Eine Bestimmung in der Versorgungsordnung einer Unterstützungskasse, wonach ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerversorgung nur besteht, wenn die Ehe geschlossen wurde, bevor beim versorgungsberechtigten Mitarbeiter ein Versorgungsfall eingetreten ist (sogenannte Spätehenklausel), ist wirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger war bis 1992 bei einer GmbH und deren Rechtsnachfolgerin beschäftigt. Die GmbH hatte ihm Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden sollten. Der Kläger befindet sich seit Januar 1993 im Ruhestand und bezieht von der beklagten Unterstützungskasse Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach deren Versorgungsordnung. Danach wird der hinterlassenen Ehefrau beim Tod eines Rentners Witwenrente gewährt, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde und bis zum Tod fortbestanden hat.

Der Kläger war seit September 1959 verheiratet. Die Ehe wurde im Dezember 1993 geschieden. Seit Juni 2008 ist er wieder mit seiner früheren Ehefrau verheiratet. Die beklagte Unterstützungskasse teilte ihm mit, seine Ehefrau habe bei seinem Versterben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, da die (zweite) Ehe mit ihr erst nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden sei. Der Kläger will festgestellt wissen, dass sein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung auch eine Witwenrente zugunsten seiner Ehefrau umfasst. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Dem Anspruch des Klägers stehe die Spätehenklausel der Versorgungsordnung entgegen, so das BAG. Die zweite, gegebenenfalls zur Witwenrentenschaft führende Ehe sei erst nach Eintritt des Versorgungsfalles des Klägers geschlossen worden. Dass dieser bereits während des Arbeitsverhältnisses in erster Ehe mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet gewesen sei, sei unerheblich. Die Spätehenklausel sei wirksam. Sie bewirke weder eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters noch verstoße sie gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie führe auch unter Beachtung grundrechtlicher Wertungen nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.2013, 3 AZR 294/11

Rente für Pflegeleistungen

Wer einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen in seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegt, ist rentenversicherungspflichtig. Die Beiträge zahle die Pflegeversicherung, so das Landessozialgericht (LSG) Hessen.

Voraussetzung sei allerdings ein Pflegeumfang von wenigstens 14 Wochenstunden. Habe der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) den erforderlichen Umfang der häuslichen Pflege nicht im Einzelfall festgestellt, sei auf die schlüssigen und glaubhaft gemachten Angaben der Pflegeperson oder des Pflegebedürftigen abzustellen.

Landessozialgericht Hessen, L 1 KR 72/11

Sparkasse darf nicht generell Vorlage eines Erbscheins verlangen

Die Erbnachweisklausel, die eine Sparkasse in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und nach der sie nach dem Tod des Kunden zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen kann, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf die Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzes entschieden. Die Klausel benachteilige die Kunden unangemessen und dürfe deswegen gegenüber Verbrauchern nicht mehr verwendet werden.

Der Erbe sei von Rechts wegen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, so der BGH. Er könne den Nachweis vielmehr auch in anderer Form führen. Abweichend hiervon könne die Beklagte nach der beanstandeten Klausel die Vorlage eines Erbscheins zum Nachweis des Erbrechts unabhängig davon verlangen, ob im konkreten Einzelfall das Erbrecht überhaupt zweifelhaft ist oder ob es auch auf andere – einfachere und/oder kostengünstigere – Art nachgewiesen werden könnte, rügt der BGH.

Zwar habe eine Sparkasse nach dem Tod eines Kunden grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Daraus folge indes nicht, dass sie einschränkungslos die Vorlegung eines Erbscheins ver-



langen kann. Vielmehr seien im Rahmen der anzustellenden Interessenabwägung die Interessen des (wahren) Erben vorrangig. Ihm sei regelmäßig nicht daran gelegen, auch in Fällen, in denen er sein Erbrecht unproblematisch anders als durch Vorlage eines Erbscheins nachweisen kann, das unnütze Kosten verursachende und zu einer Verzögerung der Nachlassregulierung führende Erbscheinverfahren anstrengen zu müssen. Ebenso wenig könne er auf die Möglichkeit verwiesen werden, von ihm zunächst – zu Unrecht – verauslagte Kosten später im Wege des Schadenersatzes, gegebenenfalls sogar nur unter Beschreibung des Klageweges, von der Sparkasse erstattet zu verlangen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.10.2013, XI ZR 401/12

Grundbuch kann auch ohne Erbschein berichtigt werden

Die nach einem Erbfall notwendige Grundbuchberichtigung kann ohne Erbschein erfolgen, wenn sich die Erbfolge aus einer dem Grundbuchamt vorliegenden öffentlichen Testamentsurkunde ergibt. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm weist darauf hin, dass das Grundbuchamt die Testamentsurkunde auszulegen hat. Es könne nur bei einem weiterhin klärungsbedürftigen Sachverhalt auf der Vorlage eines – kostenpflichtigen – Erbscheins bestehen.

Die 2012 und 2013 verstorbenen Eheleute hatten 1999 einen notariellen Erbvertrag errichtet, in dem sie sich wechselseitig zu „Alleinerben“ und ihre beiden Kinder zu „Nacherben“ mit hälftigem Anteil eingesetzt hatten. Nach ihrem Tod haben ihre Kinder beim Grundbuchamt beantragt, sie aufgrund des Erbvertrages als Eigentümer im Grundbuch des zum Nachlass gehörenden Grundstücks einzutragen. Mit einer Zwischenverfügung hat das Grundbuchamt ihnen aufgegeben, ihre Erbentstellung durch einen Erbschein nachzuweisen, weil diese aufgrund des nicht widerspruchsfreien Wortlautes mit dem Erbvertrag allein nicht hinreichend belegt sei.

Die gegen die Zwischenverfügung erhobene Beschwerde der Antragsteller hatte Erfolg. Das Grundbuchamt habe die beantragte Grundbuchberichtigung zu Unrecht von der Vorlage eines Erbscheins abhängig gemacht, so das OLG Hamm. Nach der Grundbuchordnung könne

ein in einer öffentlichen Urkunde enthaltenes Testament Grundlage einer Grundbuchberichtigung sein. Das gelte auch dann, wenn das Grundbuchamt die sich aus dem Testament ergebende Erbfolge erst im Wege der Auslegung und unter Berücksichtigung gesetzlicher Auslegungsvorschriften ermitteln könne. Nur bei Zweifeln tatsächlicher Art, also wenn weiterer Sachverhalt aufzuklären sei, könne ein Erbschein verlangt werden. Das sei vorliegend nicht der Fall.

Dem Grundbuchamt sei zwar zuzugeben, dass der Wortlaut des Erbvertrages nicht klar erkennen lasse, ob die Kinder nur Schlusserben nach dem letztversterbenden Elternteil sein sollten. Nach dem Wortlaut sei auch denkbar, dass bereits beim Tod des erstversterbenden Elternteils eine Vor- und Nacherbschaft eintreten sollte, nach welcher der überlebende Ehegatte Vorerbe und beide Kinder Nacherben werden sollten, ohne dass damit auch die Erbfolge nach dem überlebenden Ehegatten geregelt worden sei. In Bezug auf die beantragte Grundbuchberichtigung müsse diese Unklarheit aber nicht weiter aufgeklärt werden. Die weitere Auslegung des Erbvertrages, der die Kinder auch als „unsere Erben“ bezeichne, führe nämlich zu dem Ergebnis, dass auch bei Annahme einer Vor- und Nacherbfolge nach dem erstversterbenden Elternteil zusätzlich eine Schlusserbeneinsetzung der Kinder nach dem letztversterbenden Elternteil gewollt sei. Damit stehe in jedem Fall fest, dass beide Kinder (in Erbengemeinschaft) Eigentümer des betroffenen Grundbesitzes geworden seien.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 26.07.2013, 15 W 248/13, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Urheberrechtsverletzung auch bei Angebot von Bruchstücken eines Werks über Peer-to-Peer-Netzwerke gegeben

Werden über Peer-to-Peer-Netzwerke Bruchstücke eines Werks zum Download angeboten, macht sich der unberechtigt Anbietende schadenersatzpflichtig. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin. Das Urheberrechtsgesetz schütze nicht nur das Gesamtwerk, sondern auch kleinste Teile davon.

Über einen Internetanschluss wurden Ende August 2007 zu 16 verschiedenen Zeitpunkten Dateien, deren Inhalte Teile der Hörbücher „Harry Potter und der Gefangene von Askaban“, „Harry Potter und der Halbblutprinz“, „Harry Potter und der Orden des Phönix“ sowie „Harry Potter und die Kammer des Schreckens“ waren, in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Der Hörbuchverlag, der die Rechte an diesen Werken hatte, mahnte den Inhaber des Internetanschlusses ab, forderte eine Unterlassungserklärung und Zahlung von Anwaltskosten in Höhe von 666 Euro und Schadenersatz in Höhe von 900 Euro. Die Unterlassungserklärung gab der Anschlussinhaber zwar ab, allerdings ohne Anerkennung einer Schuld. Die Zahlung verweigerte er. Schließlich handele es sich um einen Download via Peer-to-Peer-Netzwerk, bei dem nur einzelne Bruchstücke angeboten würden, nie das gesamte Stück. Die einzelnen Bruchstücke aber seien wertloser Datenmüll.

Der Hörbuchverlag klagte und bekam Recht. Das Urhebergesetz schütze nicht nur das Gesamtprodukt, sondern auch kleinste Teile davon, betont das AG. Sinn und Zweck sei es gerade, die Übernahme fremder Leistung generell zu unterbinden, egal wie klein oder umfangreich der übernommene Teil sei. Insofern reiche es für die Verwirklichung einer Urheberrechtsverletzung auch aus, wenn lediglich kleinste Bruchstücke angeboten würden. Daher sei ein Schadenersatz in Höhe der Lizenzgebühr zu erstatten, die bei einer berechtigten Verbreitung der Daten zu zahlen gewesen wäre, im vorliegenden Fall 900 Euro. Auch die Anwaltskosten in Höhe von 666 Euro müsse der Urheberrechtsverletzer zahlen.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.04.2012, 161 C 19021/11, rechtskräftig

Umsatzsteuer: Es klingt unwahrscheinlich, dass nur vom Büro aus privat telefoniert wurde

Gibt ein Unternehmer (hier ein Architekt und Vermieter) bei einer Prüfung durch das Finanzamt an, dass er von zu Hause aus keine privaten Telefonate geführt habe, sondern allenfalls vom Büro aus, so braucht der Prüfer dem nicht zu folgen und kann die privat geführten Telefongespräche schätzen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn sich an Ort und Stelle ergibt, dass vom Privatanschluss aus zahlreiche Gespräche ins Ausland geführt wurden – wo seine Familie lebt.

Im entschiedenen Fall wurden 40% der Gesamtkosten angesetzt und vom Gericht als angemessen angesehen.

FG München, 14 K 2217/08 vom 19.07.2011

Online-Portal haftet für beleidigende Leserkommentare

Nachrichtenseiten im Internet können für beleidigende Kommentare ihrer Nutzer zur Verantwortung gezogen werden. Dies habe der EGMR im Zusammenhang mit der Beschwerde des Nachrichtenportals Delfi AS aus Estland entschieden, berichtet Legal Tribune Online (lto.de). Die Portalbetreiber seien zuvor von den estnischen Gerichten wegen diffamierender Nutzerkommentare zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Das aus Estland stammende Nachrichtportal Delfi AS hatte 2006 einen Artikel über das Vorhaben eines Fährunternehmens veröffentlicht, neue Routen zu einigen Inseln einzurichten. Die dabei zum Einsatz gebrachten Eisbrecher beeinträchtigten offenbar die Stabilität von Straßen, die über das Eis zu den Inseln angelegt werden sollten. In der Folge verfassten mehrere Nutzer des Portals beleidigende und drohende Kommentare, die sich gegen das Fährunternehmen richteten. Daraufhin erstritt das Unternehmen 2008 mit einer Klage gegen das Internetportal Schadenersatz von 5.000 estnischen Kronen (rund 320 Euro). Eine Berufung der Portalbetreiber gegen das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof in Estland abgewiesen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigte nun die Rechtsauffassung der estnischen Gerichte. Bei deren Urtei-



len handle es sich zwar um einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung, allerdings sei dieser gerechtfertigt: Trotz eindeutiger Warnungen an die Nutzer und automatischer Wortfilter habe das Nachrichtenportal nicht genug getan, um beleidigende Kommentare schnell zu entfernen.

Die Fährigesellschaft habe zwar auch die eigentlichen Urheber der Kommentare in Anspruch nehmen können, allerdings seien diese nur schwer zu ermitteln gewesen, da das Internetportal seinen Nutzern eine Kommentierung ohne Registrierung erlaubt habe. Es sei daher zweckmäßig und angemessen, den Portalbetreiber für die Kommentare verantwortlich zu machen, auch weil dieser aus den Kommentaren einen wirtschaftlichen Vorteil ziehe. Darüber hinaus habe das estnische Gericht nur eine kleine Strafe verhängt und keine weiteren Eingriffe verfügt (Urteil vom 10.10.2013, Az. 64569/09).

Legal Tribune Online, Meldung vom 11.10.2013

EuGH zur Kennzeichnung von gesponserten Beiträgen in Zeitungen

Das an die deutschen Printmedien gerichtete Verbot, gesponserte Beiträge ohne Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ zu veröffentlichen, verstößt grundsätzlich nicht gegen das Unionsrecht, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH). Da der Unionsgesetzgeber für die Printmedien hierzu noch keine Rechtsvorschriften erlassen habe, blieben die Mitgliedstaaten zur Regelung dieser Materie befugt.

Hintergrund: In Deutschland verpflichten nahezu alle Presse- und Mediengesetze der Länder Presseverleger dazu, jede entgeltliche Veröffentlichung in ihren periodischen Druckwerken mit dem Begriff „Anzeige“ zu kennzeichnen, es sei denn, durch die Anordnung und Gestaltung der Veröffentlichung ist allgemein zu erkennen, dass es sich um eine Anzeige handelt.

In einem Rechtsstreit zwischen zwei deutschen Zeitungen, dem Stuttgarter Wochenblatt und dem Anzeigenblatt GOOD NEWS, möchte der Bundesgerichtshof wissen, ob dieses Verbot mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist. Das Stuttgarter Wochenblatt möchte GOOD NEWS die Veröffentlichung gesponselter Beiträge verbieten lassen, die nicht mit dem Begriff „Anzeige“ gekennzeichnet sind. Das Stuttgarter Wochenblatt reagiert damit auf die Veröffentli-

chung von zwei gesponserten Artikeln in der GOOD NEWS-Ausgabe vom Juni 2009. Beide Beiträge waren mit dem Zusatz „Sponsored by“, nicht aber – wie vom Landespressegesetz gefordert – mit dem Begriff „Anzeige“ gekennzeichnet.

Mit seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass es unter solchen Umständen nicht Aufgabe der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist, den Mitbewerber eines Presseverlegers zu schützen, wenn dieser gesponserte Beiträge ohne Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ veröffentlicht hat, die geeignet waren, die Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors zu bewerben. Daher steht die Richtlinie der Anwendung einer nationalen Bestimmung nicht entgegen, wonach Presseverleger jede Veröffentlichung in ihren periodischen Druckwerken, für die sie ein Entgelt erhalten, speziell kennzeichnen müssen, es sei denn, durch die Anordnung und Gestaltung der Veröffentlichung ist allgemein zu erkennen, dass es sich um eine Anzeige handelt.

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verpflichtet zwar in der Tat die inserierenden Unternehmen, deutlich darauf hinzuweisen, dass sie einen redaktionellen Medieninhalt finanziert haben, wenn dieser Inhalt ihre Produkte oder Dienstleistungen bewerben soll. Fehlt ein solcher deutlicher Hinweis, liegt eine unlautere und damit verbotene Geschäftspraktik des Sponsors vor.

Dieses Verbot ist jedoch grundsätzlich nicht auf den Presseverleger anwendbar, der den gesponserten Beitrag veröffentlicht. Nur dann, wenn er im Namen und/oder Auftrag des Sponsors gehandelt hat was vorliegend nicht der Fall ist, würde auch er von der Pflicht aus der Richtlinie erfasst.

Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 132/13 vom 17.10.2013 zum Urteil Rs. C–391/12 (RLVS Verlagsgesellschaft mbH / Stuttgarter Wochenblatt GmbH)

Staat & Verwaltung

Staatsangehörigkeitsrecht: Bundesrat schlägt Reform vor

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts vor. Nach seinem Willen sollen einbürgerungswillige Ausländer beim Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen. Auch Deutsche sollen beim Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft ihren heimischen Pass nicht verlieren. Den geltenden „Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ wollen die Länder aufheben

Somit entfalle auch die sogenannte Optionsregelung zugunsten des dauerhaften Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit hier geborener Kinder ausländischer Eltern mit langjährigem Aufenthaltsrecht, so der Bundesrat. Dies gelte unbeschadet eines möglichen Erwerbs weiterer Staatsangehörigkeiten des Kindes. Die neue Regelung werde den Anforderungen einer modernen Einwanderungsgesellschaft gerecht.

Die Reform reduziert nach den Vorstellungen des Bundesrats den Verwaltungsaufwand deutlich und bewirkt eine Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens. Den Mehrkosten durch eine erhöhte Inanspruchnahme der Einbürgerung stehe ein erhöhtes Gebührenaufkommen gegenüber.

Deutscher Bundestag, PM vom 22.08.2013

Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten: Bundesrat fordert Antworten zu praktischer Umsetzung

Der Bundesrat begrüßt die Pläne der Europäischen Union, Steuerhinterziehung durch verbesserten Informationsaustausch künftig effektiver zu bekämpfen. Ein umfassender Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten sei das wirksamste Mittel gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung. Die Länder fordern die Bundesregierung auf, die noch offenen Fragen der praktischen Umsetzung zu klären und sie hierbei frühzeitig in die Diskussion einzubeziehen.

Hintergrund: Die Europäische Kommission schlägt vor, den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen in der EU zu erweitern und den Anwendungsbereich der bisherigen Regeln

gen auszudehnen. Nach dem Vorschlag würden künftig Dividenden, Veräußerungsgewinne sowie alle anderen Arten von Finanzeinkünften und Kontoguthaben in die Liste der Einkunftsarten aufgenommen, über die innerhalb der EU automatisch Informationen auszutauschen sind. Die EU erhielte hierdurch weltweit das umfassendste System eines automatischen Informationsaustauschs.

Bundesrat, PM vom 20.09.2013

DDR-Dopingopfer erhält Entschädigungsrente

Die Verabreichung von Dopingmitteln durch den Trainer einer DDR-Kinder- und Jugendsportschule an eine damals 16 Jahre alte Sportlerin stellt einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff dar. Jedenfalls im konkreten Einzelfall sei davon auszugehen, dass die Sportlerin über die wahre Bedeutung der ihr verabreichten Mittel bewusst im Unklaren gelassen worden sei, so das Sozialgericht (SG) Berlin. Insofern habe auch keine Einwilligung in das Doping vorgelegen. Wegen der aus dem Dopinggebrauch resultierenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen sei der Sportlerin eine Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren.

Die 1968 geborene Klägerin besuchte in der DDR eine Kinder- und Jugendsportschule, wo sie als Kanutin trainierte. Seitdem sie 16 Jahre alt war, verabreichte ihr Trainer ihr „blaue Pillen“, die wohl den Wirkstoff Oral-Turinabol enthielten, und auch die Antibabypille. Die Medikamente bewirkten eine Zunahme der Muskelmasse und der körperlichen Leistungsfähigkeit. Mit 32 Jahren erkrankte die Klägerin an Brust- und später auch an Hautkrebs. Weitere Krankheiten und Beschwerden, auch psychischer Art, folgten.

Die Klägerin beim beklagten Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie habe nicht gewusst, dass sie Dopingsubstanzen eingenommen habe. Gegen die Ablehnung des Antrags zog die Klägerin vor das SG. Dieses gab ihr nach umfangreichen Ermittlungen Recht. Von einer Einwilligung der Klägerin in den Gebrauch von Dopingmitteln könne nicht ausgegangen werden. Die Klägerin sei von ihrem Trainer bewusst im Unklaren gelassen worden, um was für Substanzen es sich eigentlich handelte. Sie sei zwar bereit gewesen, leistungsfördernde Vitamine zu sich zu nehmen, habe aber keine Vorstellung von der eigentlichen Bedeutung



der Präparate und deren möglichen Spätfolgen gehabt. Bei dieser Einschätzung sei sowohl das jugendliche Alter zum Zeitpunkt des Dopings zu berücksichtigen als auch die besonderen Umstände der Trainingssituation an einer DDR-Jugendsportschule.

Das SG bejahte die Kausalität zwischen der Dopingaufnahme und der Brustkrebserkrankung. Ein Zusammenhang zwischen dem Doping und weiteren Erkrankungen habe sich hingegen nicht mit der nötigen Sicherheit feststellen lassen. Ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigungsrente bestehe allerdings nach der Gesetzeslage nur für den Zeitraum, in dem die Schädigungsfolgen einen Grad der Schädigung von 50 (vergleichbar einem Grad der Schwerbehinderung) ausgemacht haben. Dieser Zeitraum umfasse vorliegend ein halbes Jahr. Wegen des darüber hinaus geltend gemachten Anspruchs sei die Klage abzuweisen gewesen.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 27.09.2013, S 181 VG 167/07, nicht rechtskräftig

Verbindliche Auskunft: Bei rückwirkender Gesetzesänderung keine Bindungswirkung

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes kann infolge einer rückwirkenden Gesetzesänderung ihre Bindungswirkung verlieren. Dies stellt das Hamburger Finanzgericht (FG) klar. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 45/13 läuft.

Das seinerzeit zuständige Finanzamt hatte der Klägerin 1996 eine verbindliche Auskunft erteilt, dass ihre bis dahin festgestellten steuerlichen Verlustvorträge nicht gemäß § 8 Absatz 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) alter Fassung untergehen würden, weil bei der von ihr beabsichtigten Umstrukturierung der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und wieder aufgenommen, sondern fortgeführt werde. Weiter hieß es, dass die verbindliche Auskunft außer Kraft trete, wenn eine Rechtsvorschrift, auf der die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werde.

Das Finanzamt kam bei einer Außenprüfung für die Jahre 1996 bis 1999 zu dem Ergebnis, dass die Klägerin infolge der vorgenommenen Umstrukturierungen ihre wirtschaftliche Identität auf der Grundlage der Neufassung des § 8 Absatz 4 Satz 2 KStG vom 29.10.1997 verloren

habe. Die Neuregelung sei nach dem KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 auch für Körperschaften anzuwenden, die nach den Maßstäben der Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität bereits vor dem 01.01.1997 verloren haben. Das Finanzamt erließ geänderte Verlustfeststellungsbescheide, in denen es die bis dahin entstandenen Verluste nicht mehr berücksichtigte, und lehnte die Anträge der Klägerin ab, Körperschaft- und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung zusätzlicher vortragsfähiger Verluste aus Billigkeitsgründen niedriger festzusetzen.

Die hiergegen eingelegte Klage blieb erfolglos. Die Klägerin habe nach dem Gesetzeswortlaut der auf den Streitfall anzuwendenden Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität verloren, so das FG. Zwar mache sie zu Recht geltend, dass die Neuregelung des § 8 Abs. 4 KStG in Verbindung mit der Übergangsregelung eine unechte Rückwirkung beinhalte. Diese rechtfertige für sich genommen jedoch keine Billigkeitsmaßnahme. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes. Man müsse mit Gesetzesänderungen rechnen und könne nicht auf den zeitlich unbegrenzten Fortbestand einer einmal geltenden Rechtslage vertrauen. Nach dem Gewaltenteilungsprinzip könne die Verwaltung auch weder versprechen, dass sich die zugrunde liegenden Gesetze nicht ändern würden, noch, dass anderenfalls zugunsten des Zusageadressaten weiterhin die günstigere alte Fassung angewandt werde. Entsprechend sei in der verbindlichen Auskunft ausdrücklich auf das Außerkrafttreten bei Änderung einer zugrundeliegenden Rechtsvorschrift hingewiesen worden.

Das FG betont zwar, dass die Klägerin auf die verbindliche Auskunft in besonderem Maße vertraut habe und daraufhin umstrukturiert worden sei. Der Wegfall der erheblichen Verlustvorträge bedeute für sie auch eine Härte. Da sie jedoch neben den nicht durchgreifenden Gründen sachlicher Unbilligkeit keine persönlichen Billigkeitsgründe geltend gemacht habe, könnten ihre individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 17.05.2013, 6 K 199/12, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gebrauchtwagen-Garantie: Auch bei Inanspruchnahme einer freien Werkstatt

Eine Gebrauchtwagen-Garantie darf Garantieansprüche des Käufers nicht daran knüpfen, dass dieser Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Der Kläger kaufte von einem Autohaus einen Gebrauchtwagen „inklusive ein Jahr Gebrauchtwagen-Garantie gemäß Bestimmungen der Car-Garantie“. Nach den Garantiebedingungen ist Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche, „dass der Käufer/Garantienehmer an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt“.

Der Kläger ließ den vierten Kundendienst an dem Fahrzeug in einer freien Werkstatt durchführen. Als das Fahrzeug kurz darauf infolge eines Defekts der Ölpumpe liegenblieb, verlangte er die Kosten der Reparatur von der Beklagten ersetzt. Zu Recht, wie der BGH entschied.

Die Klausel in den Garantiebedingungen, wonach Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, unterliege der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Denn bei einer Wartungsklausel handele es sich jedenfalls dann um eine die Leistungsabrede lediglich ergänzende und damit der Inhaltskontrolle unterliegende Regelung, wenn die Garantie nur gegen Zahlung eines dafür zu entrichtenden Entgelts zu erlangen war.

Der Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Verkäufer des Gebrauchtwagens sei dahin auszulegen, dass der Kläger die Garantie entgeltlich erlangt hat. Denn nach der Rechnung des Verkäufers habe der Kläger den Gebrauchtwagen „inklusive ein Jahr Gebrauchtwagen-Garantie“ zum Gesamtpreis von 10.490 Euro erworben hat. Der Umstand, dass die Rechnung keine Aufschlüsselung des Gesamtpreises nach den Kaufpreisanteilen für das Fahrzeug und die Garantie enthält, nötige zu

keiner anderen Beurteilung. Es sei unerheblich, so der BGH, wie hoch das Entgelt für das Fahrzeug einerseits und die Garantie andererseits sei, wenn die Auslegung des Kaufvertrags – wie hier – ergebe, dass sich der Gesamtpreis auf beides bezieht. Denn die Kontrollfähigkeit der Wartungsklausel hänge nur von der Entgeltlichkeit der Garantie, nicht von der Höhe des auf sie entfallenden Entgelts ab.

Wie der BGH bereits entschieden habe, sei eine Klausel in einem vom Garantiegeber formularmäßig verwendeten Gebrauchtwagen-Garantievertrag wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam, wenn sie die Leistungspflicht des Garantiegebers für den Fall, dass der Garantienehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, unabhängig davon ausschließt, ob die Säumnis des Garantienehmers mit seiner Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Dies treffe auf die hier vorliegende Bestimmung der Garantiebedingungen zu.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.09.2013, VIII ZR 206/12

Krankheitskostenversicherung: Klausel zu Erstattung von Hörgeräten „in angemessener Ausführung“ unwirksam

Eine Leistungsbeschränkung in den Versicherungsbedingungen einer Krankheitskostenversicherung, wonach nur Hörgeräte in „angemessener Ausführung“ zu erstatten sind, ist unwirksam, da diese Regelung nicht klar und verständlich ist und den Versicherten deswegen unangemessen benachteiligt. Dies stellt das Münchener Amtsgericht (AG) klar.

Ein Münchner hatte eine private Krankheitskostenversicherung abgeschlossen. Nach den Versicherungsbedingungen sollten die Kosten für „Hörhilfen in angemessener Ausführung“ erstattungsfähig sein. Wegen Schwerhörigkeit verordnete ein Arzt dem Münchner Hörgeräte. Die Kosten für deren Anschaffung von 4.105 Euro machte der Versicherte bei der Versicherung geltend. Diese erstattete ihm aber nur 2.124 Euro. Es seien lediglich Kosten für Hörgeräte zu erstatten, die durchschnittlichen Anforderungen genügen. Hiergegen klagte der Versicherte und bekam Recht.



Die Leistungsbeschränkung, wonach Hilfsmittel in „angemessener Ausführung“ zu erstatten seien, sei unwirksam, so das AG. Sie benachteilige den Versicherten unangemessen, da sie nicht klar und verständlich sei. Es seien unterschiedliche Interpretationen möglich. Die Tarifbedingung könne dahingehend verstanden werden, dass damit nur die Preise für eine Ausführung mittlerer Art und Güte erstattet werden, wobei individuelle Bedürfnisse der jeweiligen Versicherungsnehmer außen vor blieben. Der Versicherungsnehmer hätte dann keinen Anspruch auf die beste Qualität, müsste sich aber auch nicht mit der schlechtesten begnügen. Er müsste sich am Mittel beider Extreme orientieren. Unklar bliebe dann aber, welche Qualität aus der breiten Palette eines oder verschiedener Anbieter maßgebend sein solle.

In einem monetären Sinn wäre die Bestimmung zu verstehen, wenn die Versicherung die Regelung als eine Preisbegrenzung verstanden wissen wolle. Die Preisgrenze, bis zu der ein Leistungsanspruch der versicherten Person bestehen solle, bliebe dann aber offen.

Die Regelung könne aber auch so interpretiert werden, dass eine angemessene Ausführung eines Hörgerätes erst dann zu bejahen sei, wenn im konkreten Einzelfall bezogen auf die konkrete Hörstörung und bezogen auf die konkreten Lebensumstände des jeweiligen Versicherungsnehmers die Hörstörung adäquat ausgeglichen werde. Da sich die Lebensumstände immer wieder ändern könnten, wäre auch danach nicht von vornherein klar, in welcher Höhe dem Versicherten der Anspruch zustehe.

Das AG meint, es sei der Versicherung zumutbar, Preisgrenzen der Erstattungsfähigkeit von Hörgeräten anzugeben. Dem Versicherungsnehmer sei es jedenfalls nicht zumutbar, eine Marktanalyse über die Preise aller verfügbaren Hörgeräte vorzunehmen. Ebenso müsse dieser sich nicht auf eine Marktanalyse des Versicherers verlassen, um seinen Anspruch bestimmen zu können. Deshalb helfe auch die Anregung der Versicherung nicht weiter, der Kläger hätte bei ihr nachfragen können, um die Höhe seines Anspruchs zu ermitteln. Dadurch würden ihr gerade diejenigen Beurteilungsspielräume eröffnet, die ihr als Verwender der Versicherungsbedingungen durch das Bestimmtheitsgebot gerade

verschlossen werden sollen. Der Versicherte habe daher (unter Berücksichtigung seiner Selbstbeteiligung von zehn Prozent) einen Ersatzanspruch.

Amtsgericht München; Urteil vom 31.10.2012, 159 C 26871/10, rechtskräftig

Teilkaskoversicherung: Wenn die Ungereimtheiten kein Ende nehmen

Macht ein Autobesitzer gegenüber seinem Kaskoversicherer ungenaue, falsche und sich widersprechende Aussagen über den angeblichen Diebstahl seines Pkw in Polen und bringen auch die Aussagen seiner mitgereisten Freundin kein Licht in den Diebstahls-Dschungel, so braucht die Versicherung nicht zu leisten.

Hier ging die Schilderung des Abstellens und Nicht-Auffindens zwischen der Polizei in Polen und in der Schadensmeldung auseinander, nachdem der Halter zunächst seine Freundin als Zeugin „verschwiegen“ hatte. Der Kaufpreis des Wagens sei zu hoch angegeben worden und man habe ferner für angeblich reparierte Vorschäden keine Rechnungen vorlegen können. Sogar die Angaben zum Voreigentümer seien falsch gewesen. Schließlich habe der angeblich Bestohlene nur zwei von drei Schlüsseln vorlegen können. Das Gericht wies die Klage auf Schadenersatz ab.

LG Wuppertal, 7 O 303/10

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Nutzung von Kabelkanalanlagen: Kabel Deutschland unterliegt Deutscher Telekom in Milliarden-Kartellrechtsstreit

Die Beträge, die die Deutsche Telekom seit 2003 von der Kabel Deutschland GmbH für die Nutzung von Kabelkanalanlagen erhalten hat, waren nicht kartellrechtswidrig überhöht. Dies hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main entschieden und eine auf Zahlung von rund 350 Millionen Euro gerichtete Klage der Kabel Deutschland GmbH gegen die Telekom abgewiesen. Aufgrund der in die Zukunft gerichteten Feststellungsanträge bewegt sich der wirtschaftliche Wert des Rechtsstreits nach Angaben des Gerichts im Milliardenbereich. Das Urteil kann im Wege der Berufung angefochten werden.

Das LG verneint schon eine Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Missbrauchsregelungen, weil es keine marktbeherrschende Stellung der Telekom sah. Die Verträge der Parteien, aufgrund derer die strittigen Zahlungen erfolgt seien, seien eng an die Übernahme der Kabelgesellschaften von der Beklagten verknüpft gewesen. Bei der Entscheidung, ob Kabel Deutschland nach Übernahme des Kabelgeschäfts der Telekom deren Kabelanlagen nutzt, habe es sich nicht um eine nachgeschaltete Nachfrage, sondern um Teil der primären Entscheidung für ein bestimmtes System – hier den Erwerb eines Großteils des Kabelnetzes der beklagten Telekom – gehandelt. Die wettbewerblichen Kräfte wirkten daher auf der Ebene der Entscheidung für die Übernahme des Kabelgeschäfts und nicht auf einer zweiten nachgelagerten Ebene der Entscheidung über die Frage, wie und wo diese Netze – die immer schon in den Kabelkanalanlagen der Telekom gelegen hätten – nunmehr genutzt würden. Die Frage, ob die – deutlich niedrigeren – Preisfestsetzungen der Bundesnetzagentur nach dem Telekommunikationsgesetz im Hinblick auf die „letzte Meile“ in den Kabelkanalanlagen der Telekom auf einen Missbrauch hinweist, habe sich mangels Marktbeherrschung durch die Telekom daher nicht gestellt.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.08.2013, 2-06 O 182/12, nicht rechtskräftig

Facebook-Fanpages: Betreibende Unternehmen für Datenschutzmängel nicht mitverantwortlich

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) ist nicht berechtigt, von den Betreibern von Facebook-Fanpages zu verlangen, diese Seiten wegen etwaiger datenschutzrechtlicher Verstöße zu deaktivieren. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) entschieden, allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Drei schleswig-holsteinische Unternehmen, die bei Facebook eine Fanpage betreiben, hatten gegen die Anordnung des ULD, diese zu deaktivieren, geklagt. Das ULD hatte die Anordnung damit begründet, dass die Erfassung von Daten der Besucher der Seite durch Facebook gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoße, weil Facebook über diese Datenerfassung von Facebook nicht ausreichend informiere und daher keine wirksame Einwilligung vorliege. Außerdem sei keine Widerspruchsmöglichkeit vorgesehen. Die Kläger als Betreiber einer Facebook-Fanpage seien hierfür mitverantwortlich.

Das VG folgt dieser Argumentation nicht. Es lässt offen, ob und in welchem Umfang die Erfassung von Daten der Nutzer der Fanpage zur Verletzung von Datenschutzrechten führt. Jedenfalls sei der Betreiber einer Fanpage hierfür datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit ergebe sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und der Europäischen Datenschutzrichtlinie (von 1995). Danach sei nicht verantwortlich, wer weder tatsächlichen noch rechtlichen Einfluss auf die Datenverarbeitung habe. Dementsprechend fehle es an einer Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber. Facebook stelle die technische Infrastruktur zur Verfügung. Der Seitenbetreiber könne lediglich seine Inhalte einstellen, habe aber auf den Datenverkehr zwischen dem Nutzer und Facebook keinen Einfluss. Das Gericht hat daher die streitigen Anordnungen des ULD aufgehoben.

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, 8 A 218/11, 8 A 14/12, 8 A 37/12



Auktionshaus: Weitgehender Haftungsausschluss für Sachmängel in Versteigerungsbedingungen unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Klausel in den Versteigerungsbedingungen eines Auktionshauses, die eine Haftung des Auktionshauses für Sachmängel weitgehend ausschließt, für unwirksam erklärt. Der Beklagte ist öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator. Bei einer von ihm veranstalteten Kunstauktion bot er eine bei ihm eingelieferte Buddha-Skulptur an. Diese war im Auktionskatalog wie folgt beschrieben: „Sitzender Buddha, Dhyan Asana, [...] China, Sui-Dynastie, 581-681[...] Museal! 3.800 Euro“. Die Versteigerungsbedingungen des beklagten Auktionshauses schlossen Einwendungen oder Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln aus. Auch wurde die Haftung des Auktionshauses auf Schadenersatz für Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, dem Auktionshaus fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Die Skulptur wurde dem Kläger für 20.295 Euro zugeschlagen. Er ließ sie später wegen aufgekommener Zweifel an der Echtheit von einem Privatsachverständigen mit dem Ergebnis untersuchen, dass die erhobenen Befunde gegen die Authentizität des Objekts sprachen. Nachdem der Kläger den Einlieferer erfolglos auf Kaufpreisrückzahlung in Anspruch genommen hatte, erklärte er gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er beansprucht die Erstattung des gezahlten Kaufpreises und der angefallenen Gutachterkosten nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe der Skulptur.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht (OLG) der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte (nur) wegen eines Verfahrensfehlers des OLG bei der von ihm angenommenen Unechtheit der Skulptur Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass der in den Versteigerungsbedingungen enthaltene Gewährleistungsausschluss unwirksam ist.

Eine auf einer Kunstauktion angebotene Skulptur, die im Auktionskatalog wie vorstehend wiedergegeben beschrieben worden ist, sei mangelhaft, wenn es sich nicht um ein aus der angegebenen Stilepoche stammendes Original, sondern um eine neuzeitliche Fälschung handelt. Ein aus der hier zu unterstellenden Unechtheit der Skulptur fol-

gendes Rücktrittsrecht sei nicht durch die Versteigerungsbedingungen ausgeschlossen. Der dort geregelte Gewährleistungsausschluss verstoße gegen § 309 Nr. 7a) des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, unwirksam sei. Denn der Gewährleistungsausschluss beziehe bereits nach seinem Wortlaut auch solche Ansprüche des Käufers gegen den Versteigerer aus Mängeln der versteigerten Gegenstände unzulässig in seinen Geltungsbereich ein.

Der BGH hat den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung der Echtheit der Skulptur an das OLG zurückverwiesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.10.2013, VIII ZR 224/12

Kleine Unternehmen: Gutscheinprogramme sollen Digitalisierung ankurbeln

Die Europäische Kommission will den Einsatz digitaler Techniken in kleinen Unternehmen unterstützen. Den Einsatz dieser Techniken will sie mit Innovationsgutscheinen bis zu 10.000 Euro fördern. Die regionalen Gutscheinprogramme ermöglichen es kleinen Unternehmen laut Kommission, ihre Gutscheine gegen IKT-Spezialdienste wie zum Beispiel Webseiten-Entwicklung, Schulungen zu elektronischem Geschäftsverkehr oder Lieferketten- und Kundenbeziehungsmanagement einzulösen.

Das regionale Gutscheinprogramm sei Teil des am 07.10.2013 vorgestellten Konzepts zur Wachstumsförderung kleiner und kleinster Unternehmen in den Regionen Europas und werde bereits in einigen spanischen Regionen erprobt. Laut Neelie Kroes, Vizepräsidentin der Kommission, verzeichnen kleine Unternehmen, die digitale Dienste nutzen, ein doppelt so schnelles Wachstum, exportieren doppelt so viel und schaffen doppelt so viele neue Arbeitsplätze.

In Deutschland hätten 93 Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen mit aktiver Internetpräsenz innerhalb von drei Jahren zusätzliche Arbeitsplätze schaffen können; bei den Unternehmen ohne Internetpräsenz seien es nur 50 Prozent gewesen.

Europäische Kommission, PM vom 07.10.2013